

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25.17 – entschieden, dass eine Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamtinnen und Beamten einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Das Verbot des Tragens von Tätowierungen greife in das auch Beamtinnen und Beamten durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht und in ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG ein. Im Bund und in einigen Ländern ist das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten überwiegend durch Verwaltungsvorschriften oder Runderlasse geregelt, die sich auf die generelle Befugnis zur Regelung der Dienstkleidung stützen; für Bundesbeamtinnen und -beamte: § 74 des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Diese allein erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Inhalt und Art entsprechen nicht dem vom BVerwG festgelegten Maßstab zur Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen und anderer Formen des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten.

Mit Beschluss vom 31. Januar 2019 (Az. 1 WB 28.17) hat der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass die Vorgaben für Haar- und Barttracht, Fingernägel, Kosmetik, Schmuck, Tätowierungen, Piercings oder andere Modifikationen des Erscheinungsbilds in der Zentralen Dienstvorschrift A-2630/1 „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ in § 4 Absatz 3 Satz 2 des Soldatengesetzes (SG) keine den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügende, hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage haben, aber für eine Übergangszeit weiter angewandt werden dürfen. Die bisher herangezogene gesetzliche Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 2 SG betreffe die „Uniform“, so dass die Regelungskompetenz des Erlassgebers auf Kleidungsfragen beschränkt sei. Die Abkehr von der vorherigen Rechtsprechung erfordert eine Erweiterung der bisherigen gesetzlichen Grundlage um sämtliche Aspekte des Erscheinungsbilds der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die über die Bekleidung hinausgehen.

Des Weiteren bedürfen die laufbahnrechtlichen Vorschriften des BBG und des Bundespolizeibeamtengesetzes (BPolBG) in einigen Punkten der Änderung oder

Ergänzung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner neueren Rechtsprechung die Anforderungen an die Bestimmtheit von Rechtsverordnungsermächtigungen weiter konkretisiert. Die Rechtsverordnungsermächtigungen in den §§ 11, 16 bis 26 und 119 BBG sowie in § 3 BPolBG werden entsprechend diesen Vorgaben angepasst.

Zudem sollen sachlich nicht gerechtfertigte Regulationsunterschiede im BBG und im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) durch redaktionelle Anpassungen angeglichen werden.

Mit der Änderung des Altersgeldgesetzes (AltGG) soll für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwillig vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheiden, gegenüber dem Bund ein Anspruch auf Gewährung von Altersgeld unter nunmehr erleichterten Bedingungen gewährt werden. Der Dienstherr muss trotz der Erleichterungen wirksam vor personalwirtschaftlich nachteiligen Folgen von Entlassungen von dringend benötigtem Hochwertpersonal geschützt werden. Daneben ist die europarechtliche Rechtsprechung hierzu zu berücksichtigen.

Im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) erfolgen für Waisen zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr systemgerechte Übertragungen der Regelungen des § 304 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Sozialschutz-Paket II vom 20. Mai 2020).

Im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) sind Folgeänderungen zum Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) notwendig.

Im „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ wurde als eine Maßnahme zur Reduzierung von Emissionen bei Dienstreisen die Aufnahme der Aspekte „Umweltverträglichkeit“ und „Nachhaltigkeit“ in das Bundesreisekostengesetz (BRKG) beschlossen. Damit sind neben dem bislang geltenden Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch umweltbezogene Kriterien bei der Durchführung der Dienstreisen und folglich der Erstattung der Reisekostenvergütung zu berücksichtigen. Um auch der fortschreitenden Automatisierung von Geschäftsprozessen und der Digitalisierung gerecht zu werden, erfolgt weiterhin die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die automatisierte Bearbeitung von Reisekostenabrechnungen.

B. Lösung

Durch die Neufassung des § 61 Absatz 2 BBG und des § 34 Absatz 2 BeamStG werden hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlagen zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten geschaffen. Wesentliche Fragen des Eingriffs in die Grundrechte von Beamtinnen und Beamten werden damit in einer Leitentscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers geregelt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, Einzelheiten zum Erscheinungsbild durch Rechtsverordnungen zu regeln.

Mit den neuen Ermächtigungsgrundlagen korrespondierend werden in § 7 Absatz 1 Nummer 4 BBG und in § 7 Absatz 1 Nummer 4 BeamStG Regelungen eingefügt, wonach es einer Berufung in das Beamtenverhältnis entgegensteht, wenn unveränderliche Merkmale des selbst gewählten Erscheinungsbilds der zu ernennenden Person gegen § 34 Absatz 2 BeamStG oder § 61 Absatz 2 BBG verstoßen.

Mit einem neuen § 4 Absatz 4 SG wird eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Erscheinungsbilds der Soldatinnen und Soldaten geschaffen. Damit werden wesentliche Fragen des Eingriffs in Grundrechte

von Soldatinnen und Soldaten in einer Leitentscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers geregelt.

Mit der neuen Ermächtigungsgrundlage einhergehend wird dem § 37 Absatz 1 SG eine Regelung angefügt, wonach in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nur berufen werden darf, wer keine unveränderlichen Merkmale des selbst gewählten Erscheinungsbilds aufweist, die mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 SG nicht zu vereinbaren sind. Über den Verweis in § 58b Absatz 2 SG gilt die Berufungsvoraussetzung des § 37 Absatz 1 Nummer 4 SG auch für den freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement. Im Dienstleistungsrecht nach dem Soldatengesetz und im Wehrpflichtgesetz wird Entsprechendes als Ausschlussstatbestand geregelt.

Zudem werden unter anderem die Rechtsverordnungsermächtigungen zur dienstlichen Beurteilung im BBG hinsichtlich Inhalt, Zweck und Ausmaß konkretisiert und damit an die Vorgaben des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 GG angepasst und dahingehend ergänzt, dass auch Anlassbeurteilungen erforderlich sein können.

Mit der Änderung von § 27 Absatz 1 BeamtStG wird diese Regelung an die entsprechende Norm im BBG angeglichen und damit sachlich nicht gerechtfertigte Regelungsunterschiede im BBG und im BeamtStG beseitigt. Zudem wird in § 12 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG und § 14 Absatz 1 Nummer 2 BBG klargestellt, dass eine Ernennung auch dann zurückzunehmen ist, wenn die ernannte Person erst nach ihrer Ernennung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, welches sie bereits vor ihrer Ernennung begangen hat, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird.

Im BPolBG wird die Rechtsverordnungsermächtigung des § 3 Absatz 2 BPolBG entsprechend den Regelungen im BBG weiter konkretisiert.

Die Regelung in § 1 Absatz 1 des Altersgeldgesetzes (AltGG), wonach kein Anspruch auf Altersgeld besteht, wenn „zwingende dienstliche Gründe“ der Entlassung entgegenstehen, wird ersetzt durch die weniger enge Formulierung „dringende dienstliche Gründe“. Unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben wird die Wartezeit für den Anspruch auf Altersgeld an die gewöhnlichen fünf Jahre (§ 3 Absatz 1 AltGG) angepasst und der 15-Prozent-Abschlag (§ 7 Absatz 1 AltGG) modifiziert. Das BeamtVG wird fortentwickelt, indem künftig die Versorgungsauskunft auch elektronisch beantragt werden kann. Damit wird der Zugang zu Verwaltungsleistungen weiter erleichtert.

Um zu vermeiden, dass es beim Bezug von Waisengeld zu Nachteilen kommt, wird in § 107e Absatz 3 BeamtVG geregelt, dass auch dann ein Anspruch auf Waisengeld besteht, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung wegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht angetreten werden kann oder hierdurch die Übergangszeit länger als vier Monate andauert.

Mit den Änderungen zum BRKG wird der Verpflichtung aus dem Klimaschutzprogramm, Emissionen aus Dienstreisen zu mindern, Rechnung getragen. Durch die Aufnahme der Aspekte „Umweltverträglichkeit“ und „Nachhaltigkeit“ in das BRKG sind neben dem bislang geltenden Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch umweltbezogene Kriterien bei der Durchführung der Dienstreisen zu berücksichtigen. Neben diesen Ergänzungen wird eine Ermächtigungsgrundlage für die automatisierte Bearbeitung von Reisekostenabrechnungen eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum ergeben sich für den Gesamthaushalt folgende Mehrausgaben:

Nach der Vorausberechnung entstehen durch Änderung des 15-Prozent-Abschlags des Altersgeldes des Bundes für den unmittelbaren Bundesbereich voraussichtliche Zusatzkosten zwischen 11 000 Euro (2021) und 59 000 Euro (2026).

Die Mehrausgaben durch die Änderungen beim Waisengeldbezug im BeamtVG können nicht beziffert werden, dürften jedoch geringfügig sein.

Auf die Verwendung der neuen Amtsbezeichnung für die jüdische Militärseelsorge entfallen Personalkosten in Höhe von ca. 2,1 Mio. Euro. Sie wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über die jüdische Militärseelsorge berücksichtigt. Die Erstreckung der Fußnote auf vergleichbare Soldaten in der Besoldungsgruppe A 13 hat im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Mehrkosten von jährlich bis zu 0,36 Mio. Euro zur Folge. Diese Mehrausgaben werden im Einzelplan 14 im Rahmen des geltenden Finanzplans abgedeckt.

Durch die Änderungen des BRKG fallen geringfügig Mehrkosten in Höhe von jährlich ca. 2,5 Mio. Euro an, da klimafreundliches Reiseverhalten u. U. zusätzliche Kosten für Übernachtungen, Beförderungsmittel und Tagegelder verursacht.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Gesetzesänderungen werden dem Bund und den Ländern durch die Schaffung bzw. Änderung von Verordnungsermächtigungen neue Handlungsoptionen eröffnet. Die Höhe des Erfüllungsaufwands hängt damit unter anderem davon ab, in welchem Maße der Bund und die Länder von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. Februar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von
Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer
dienstrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Voraussetzungen der Ernennung auf Lebenszeit; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Dienstliche Beurteilung; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 22a Aufstieg; Verordnungsermächtigung“.
 - d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Ermächtigung zum Erlass von Laufbahn- und Vorbereitungsdienstverordnungen“.
 - e) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst:
„§ 61 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Erscheinungsbild“.
 - f) Die Angabe zu § 119 wird wie folgt gefasst:
„§ 119 Aufgaben; Verordnungsermächtigung“.
2. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 61 Absatz 2 nicht vereinbar sind.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Voraussetzungen der Ernennung auf Lebenszeit; Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere regelt sie
1. die Kriterien und das Verfahren der Bewährungsfeststellung,
 2. die Mindestprobezeit sowie Ausnahmen von der Mindestprobezeit,
 3. die Verlängerung der Probezeit und die Anrechnung von Zeiten gleichwertiger Tätigkeiten auf die Probezeit.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. dem Dienstherrn zum Zeitpunkt der Ernennung nicht bekannt war, dass die ernannte Person vor ihrer Ernennung ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, aufgrund dessen sie vor oder nach ihrer Ernennung rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt, oder“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die oberste Dienstbehörde kann die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“
5. In § 18 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
6. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Dienstliche Beurteilung; Verordnungsermächtigung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu beurteilen. Sie sind zusätzlich zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundsätze für dienstliche Beurteilungen sowie für das Beurteilungsverfahren zu regeln, insbesondere über

1. den Inhalt der Beurteilung, beispielsweise die Festlegung von zu beurteilenden Merkmalen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung,
 2. ein Bewertungssystem für die Beurteilung,
 3. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs, beispielsweise die konkrete Festlegung von Richtwerten oder die Möglichkeit, von den Richtwerten aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit abzuweichen,
 4. die Festlegung von Mindestanforderungen an die an der Beurteilung mitwirkenden Personen,
 5. die Bekanntgabe des Ergebnisses eines Beurteilungsdurchgangs,
 6. die Voraussetzungen und das Verfahren einer fiktiven Fortschreibung von Beurteilungen und
 7. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht.“
7. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird Absatz 5.

8. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Aufstieg; Verordnungsermächtigung

(1) Vor dem Wechsel in ein Amt einer höheren Laufbahngruppe (Aufstieg) ist die erforderliche Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Verfahren des Aufstiegs, insbesondere

1. legt sie Aufstiegsverfahren für die verschiedenen Laufbahngruppen fest,
2. gestaltet sie die Auswahlverfahren für den Aufstieg aus,
3. legt sie Altersgrenzen für die Zulassung zum Auswahlverfahren fest,
4. gestaltet sie die Aufstiegsverfahren aus,
5. legt sie die Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes der neuen Laufbahn fest und
6. legt sie die Voraussetzungen für die Erstattung von Kosten einer Aufstiegsausbildung im Fall einer Entlassung fest.“

9. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Ermächtigung zum Erlass von Laufbahn- und Vorbereitungsdienstverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der §§ 16 bis 25 allgemeine Vorschriften für die Laufbahnen und die Vorbereitungsdienste zu erlassen, insbesondere Vorschriften über

1. die Gestaltung der Laufbahnen, einschließlich der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter,
2. den Erwerb und die Anerkennung der Laufbahnbefähigung, einschließlich der Festlegung gleichwertiger Abschlüsse,
3. die Rahmenregelungen für Auswahlverfahren für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst,
4. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst und die Voraussetzungen für eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes,
5. die Einstellungsvoraussetzungen für andere Bewerberinnen und andere Bewerber,
6. die Festlegung von Altersgrenzen,
7. die Voraussetzungen für den Laufbahnwechsel und
8. die Voraussetzungen für Beförderungen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der §§ 16 bis 25 besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste zu erlassen, insbesondere Vorschriften über

1. das Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst,
2. den Ablauf des Vorbereitungsdienstes, insbesondere über dessen Inhalte und Dauer,
3. die Prüfung und das Prüfungsverfahren, einschließlich der Prüfungsnoten, sowie
4. die Folgen der Nichtteilnahme an Prüfungen und die Folgen von Ordnungsverstößen.

Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung obersten Dienstbehörden übertragen.“

10. In § 34 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

11. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Erscheinungsbild“.

b) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beamtinnen und Beamte haben bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Bartracht können von der obersten Dienstbehörde eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesministerium der Finanzen sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz werden ermächtigt, jeweils für ihren Geschäftsbereich die Einzelheiten zu den Sätzen 2 bis 4 durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Verhüllung des Gesichts bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 119

Aufgaben; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bundespersonalausschuss dient der einheitlichen Handhabung beamtenrechtlicher Ausnahmenvorschriften. Weitere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben kann die Bundesregierung dem Bundespersonalausschuss durch Rechtsverordnung übertragen, insbesondere

1. die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses von Aufstiegsverfahren,
2. der Erlass von Regelungen über die Feststellungsverfahren nach Nummer 1 und § 19.“

13. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 64 Absatz 4 Satz 1 sowie § 133 Absatz 1 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Beamtenstatusgesetzes

Das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34 wie folgt gefasst:
„§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Erscheinungsbild“.
2. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Absatz 2 nicht vereinbar sind.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. dem Dienstherrn zum Zeitpunkt der Ernennung nicht bekannt war, dass die ernannte Person vor ihrer Ernennung ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, aufgrund dessen sie vor oder nach ihrer Ernennung rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt,“.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
4. In § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt
5. In § 27 Absatz 1 werden die Wörter „soll abgesehen werden“ durch die Wörter „ist abzusehen“ ersetzt.
6. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Erscheinungsbild“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Beamtinnen und Beamte haben bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht können eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. Die Einzelheiten nach den Sätzen 2 bis 4 können durch Landesrecht bestimmt werden. Die Verhüllung des Gesichts bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“
7. In § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a sowie in § 38 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des BDBOS-Gesetzes

§ 4 des BDBOS-Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 41 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Beamtin“ durch das Wort „Bundesbeamtin“ und das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bundesbeamten“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Präsidentin oder der Präsident tritt mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand.“

2. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Ist eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter auf Lebenszeit oder eine Bundesrichterin oder ein Bundesrichter auf Lebenszeit zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt worden, ruhen für die Dauer der Amtszeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt. Satz 1 gilt weder für die Pflicht zur Verschwiegenheit noch für das Verbot, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile anzunehmen.

(4) Ist eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter auf Lebenszeit oder eine Bundesrichterin oder ein Bundesrichter auf Lebenszeit zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt worden, ist § 15a Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden, wenn im Beamtenverhältnis auf Zeit die Regelaltersgrenze des Bundes erreicht wird.

(5) Ist die Präsidentin oder der Präsident nicht aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ernannt worden, ist § 66 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf des Monats der Vollendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Regelaltersgrenze (§ 51 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes) entsteht.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

Artikel 4

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch Artikel 52 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Laufbahnen; Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates allgemeine Vorschriften für die Laufbahnen zu erlassen, insbesondere Vorschriften über

1. die Gestaltung der Laufbahnen, einschließlich der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter,
2. die Festlegung von Altersgrenzen,
3. den Erwerb der Laufbahnbefähigung,
4. die Grundsätze der Fortbildung,
5. die Voraussetzungen und das Verfahren für den Aufstieg und
6. die Voraussetzungen für den Laufbahnwechsel.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen und Vorbereitungsdienste zu erlassen, insbesondere Vorschriften über

1. das Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst,
2. den Ablauf des Vorbereitungsdienstes, insbesondere über dessen Inhalte und Dauer,
3. die Prüfung und das Prüfungsverfahren, einschließlich der Prüfungsnoten, sowie
4. die Folgen der Nichtteilnahme an Prüfungen und die Folgen von Ordnungsverstößen.“

2. Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze“.

Artikel 5

Änderung des Altersgeldgesetzes

Das Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „zwingende“ wird durch das Wort „dringende“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „entgegenstehen“ werden die Wörter „, nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Nachversicherung vorzunehmen wäre“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Anspruch auf Altersgeld und auf Hinterbliebenenaltersgeld besteht nur, wenn eine altersgeldfähige Dienstzeit nach § 6 Absatz 1 bis 4 von mindestens fünf Jahren, davon mindestens vier Jahre im Bundesdienst, abgeleistet worden ist. Die Dienstzeit wird nur berücksichtigt, sofern sie altersgeldfähig ist; § 6 Absatz 1 Satz 4 ist insoweit nicht anzuwenden. Nicht zu berücksichtigen sind für die Erfüllung der nach Satz 1 erforderlichen

1. fünf Jahre Dienstzeit

- a) Zeiten einer Ausbildung oder eines Studiums,
- b) Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf,

2. vier Jahre Dienstzeit im Bundesdienst

- a) Zeiten nach Nummer 1,
- b) Zeiten einer Abordnung zu einem Dienstherrn nach § 2 des Beamtenstatusgesetzes,
- c) Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn diese Zeiten nach beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen nicht ruhegehaltfähig sind.

Bei Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten von einem anderen Dienstherrn in den Dienst des Bundes beginnt die nach Satz 1 erforderliche Zeit von vier Jahren im Bundesdienst mit Wirksamwerden der Versetzung.“

3. In § 6 Absatz 4 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Wörter „, sofern auch die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,“ eingefügt.
4. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Höhe des Altersgelds beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent, multipliziert mit 0,85, sofern bei der Ermittlung des Altersgelds eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren berücksichtigt wird, ansonsten mit 0,95.“
5. In § 17 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „1,5246875 Prozent“ die Wörter „, sofern bei der Ermittlung des Altersgeldes eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren berücksichtigt wird, ansonsten 1,7040625 Prozent,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I. S. 3136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Pflegekosten“.
 - b) Nach der Angabe zu § 55 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 55a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen“.
 - c) Die Angabe zu § 107e wird wie folgt gefasst:
„§ 107e Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auf eine praktische hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 ist § 6 Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“
3. In § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 werden jeweils nach der Angabe „§ 14a Abs. 2 Satz 1“ die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.

4. § 31 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ein eigenes Kind, für das ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Pflegekosten“.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
c) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 38a Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 34“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

7. In § 42 Satz 4 werden nach dem Wort „Zuschlag“ die Wörter „bei Hilflosigkeit (§ 34 Abs. 2) oder“ gestrichen.

8. In § 45 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unfalles“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

9. § 49 Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Dienstbehörde hat dem Beamten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung zu erteilen.“

10. In § 50f Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung besteht.“ ersetzt.

11. § 53 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.“

- b) Satz 5 wird aufgehoben.

12. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ist ein an der Ruhensregelung beteiligter Versorgungsbezug auf Grund eines Versorgungsausgleichs zu kürzen, bleibt die Kürzung bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 unberücksichtigt. § 57 ist auf den nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Versorgungsbezug anzuwenden.“

13. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „eine Kapitalleistung“ durch die Wörter „ein Kapitalbetrag“ ersetzt.

- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. auf Entgeltpunkten beruht, die auf Zeiten einer Verwendung bei einer Einrichtung im Sinne des § 6a zurückzuführen sind, sofern diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 6a berücksichtigt werden.“

14. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen

(1) Neben einer nach Landesrecht gezahlten ergänzenden Versorgungsabfindung wird das Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 genannten Höchstgrenzen gezahlt. Auf die ergänzende Versorgungsabfindung sind dabei die Vorgaben des § 55 Absatz 1 Satz 4, 8 und 9 anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Beamte den erhaltenen Betrag innerhalb eines Jahres nach Berufung in den Dienst des Bundes an den Dienstherrn abführt; § 6a Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Als Höchstgrenzen gelten die in § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß.

(3) § 55 Absatz 3 gilt entsprechend.“

15. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „wenn“ durch das Wort „solange“ ersetzt.
16. In § 63 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „des“ gestrichen.
17. § 67 Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Einstellung eines in Absatz 1 genannten Beamten in den Dienst des Bundes ist auf Antrag zu entscheiden, ob

1. ruhegehaltfähige Zeiten nach Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 erster Halbsatz sowie nach § 10 vorliegen und
2. Zeiten auf Grund des Absatzes 2 Satz 3 und 4 zweiter Halbsatz sowie der §§ 11 und 12 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.

Satz 1 gilt für die Versetzung von einem anderen Dienstherrn in den Dienst des Bundes entsprechend.“

18. § 69m wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ab dem 1. Oktober 1994“ durch die Wörter „zwischen dem 1. Oktober 1994 und dem 30. Juni 2020“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Versorgungsempfänger nach Absatz 2 Satz 1, bei denen sich der Ruhensbetrag nach § 56 in einer bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung bestimmt, können einmalig für die Zukunft beantragen, dass bei der Ermittlung des Ruhensbetrages Zeiten ab Beginn des Ruhestandes nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt nicht, wenn die Zeiten nach Beginn des Ruhestandes zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führen. Absatz 2 Satz 4 und 6 bis 9 gilt entsprechend.“

19. In § 85 Absatz 11 werden die Wörter „sowie die in Absatz 6 Satz 2 genannten Prozentsätze“ gestrichen.

20. § 87 Absatz 2 wird aufgehoben.

21. Nach § 107d wird folgender § 107e eingefügt:

„§ 107e

Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) Für Ruhestandsbeamte, die ein Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steht, beträgt die Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative bis zum 31. Dezember 2021 150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. § 53 Absatz 5 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder nach § 52 Absatz 1 oder 2 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.

(3) Anspruch auf Waisengeld besteht auch dann, wenn wegen der COVID-19-Pandemie

1. eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe c nicht angetreten werden kann oder
2. die Übergangszeit nach § 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b überschritten wird.“

Artikel 7

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 107e des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 8

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:
„§ 72 Übergangsregelungen zu den §§ 6, 43, 43b und 44“.
 - b) Die Angabe zu § 82 wird gestrichen.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „dies gilt nicht für Stellenzulagen im Sinne von Absatz 1a Satz 1 Nummer 3.“ angefügt.
3. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) In die Zuschlagsberechnung nach Absatz 2 sind einzubeziehen:
 1. das Grundgehalt,
 2. der Familienzuschlag,
 3. Amts- und Stellenzulagen,
 4. Überleitungs- und Ausgleichszulagen,
 5. Zuschüsse und Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptamtliche Leiter an Hochschulen und für Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. nach § 2 der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung.“
4. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Amt“ die Wörter „der Bundesbesoldungsordnung B“ eingefügt.
5. Dem § 50a wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Neben der Vergütung nach Absatz 1 wird keine Vergütung nach den §§ 50 und 50b gewährt.“
6. § 52 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „einer“ das Wort „Umsetzung,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „nach der“ das Wort „Umsetzung,“ eingefügt.

7. Dem § 59 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Auslandszuschlag bemisst sich nach dem Anwärtergrundbetrag, dem Anwärtererhöhungsbetrag und dem Anwärtersonderzuschlag“.

8. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Übergangsregelungen zu den §§ 6, 43, 43b und 44“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) § 6 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn der Beamte, Richter oder Soldat

1. vor dem 31. Dezember 2019 eine Teilzeitbeschäftigung nach § 9 der Arbeitszeitverordnung oder nach § 9 der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung oder eine Altersteilzeit im Blockmodell begonnen und
2. sich am 1. Januar 2020 bereits in der Freistellungsphase befunden hat.

Stellenzulagen im Sinne von § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, die erstmals ab dem 1. Januar 2020 gewährt werden, bleiben unberücksichtigt. Befand sich der Beamte, Richter oder Soldat am 1. Januar 2020 noch in der Arbeitsphase eines in Satz 1 bezeichneten Teilzeitmodells, besteht für die Zeit von Beginn des Teilzeitmodells bis zum 31. Dezember 2019 Anspruch auf Bezüge nach Maßgabe des § 6 Absatz 1a. § 6 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

9. § 82 wird aufgehoben.

10. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Grundamtsbezeichnungen“ die Wörter „der Bundesbesoldungsordnung B“ eingefügt.

- b) Die Vorbemerkung Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 werden nach der Angabe „A 14“ die Wörter „in einer Verwendung“ gestrichen.

- bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Neben einer Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 13 wird die Zulage nach Absatz 1 nicht gewährt.“

- c) In Vorbemerkung Nummer 9a Absatz 4 wird nach den Wörtern „nach Nummer 4a“ die Angabe „, Nummer 8a“ eingefügt.

- d) Die Vorbemerkung Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zulage nach Absatz 1 Nummer 2 wird um den Betrag nach Anlage IX erhöht, wenn der Soldat als Angehöriger einer Besatzung in Dienst gestellter seegehender Schiffe der Marine oder anderer Seestreitkräfte verwendet wird. Erfüllt der Soldat entsprechende Aufgaben auf einem solchen Schiff auf Grund einer Kommandierung, ohne zur Besatzung zu gehören, erhält er diesen Betrag anteilig für die Dauer der Kommandierung.“

- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 3“ wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfe

Oberaufseher¹

Oberschaffner¹

Oberwachmeister^{1, 2}

Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose

Gefreiter³

1 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

2 Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.

3 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

- f) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 9“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben „Oberstabsfeldwebel“ und „Oberstabsbootsmann“ werden durch die Angaben „Oberstabsfeldwebel¹“ und „Oberstabsbootsmann¹“ ersetzt.

bb) In der Fußnote wird die Angabe „*“ durch die Angabe „¹“ ersetzt.

cc) Die bisherige Fußnote 1 wird aufgehoben.

- g) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Legationsrat“ wird die Angabe „Militärrabbiner⁵“ eingefügt.

bb) Die Angabe „Oberamtsrat“ wird durch die Angabe „Oberamtsrat“ ersetzt.

cc) In der Fußnote 1 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Wörter „und Soldaten im Dienstgrad Stabshauptmann oder Stabskapitänleutnant“ eingefügt.

- h) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ wird nach der Angabe „Legationsrat Erster Klasse²“ die Angabe „Militärrabbiner⁴“ eingefügt.

- i) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird nach der Angabe „Hauptkustos“ die Angabe „Koordinierender Militärrabbiner“ eingefügt.

- j) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben „Leitender Dekan“ und „Leitender Direktor“ werden durch die Angaben „Leitender Dekan“ und „Leitender Direktor“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „Leitender Direktor“ wird die Angabe „Leitender Militärrabbiner“ eingefügt.

- k) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Abteilungspräsident beim Bundesversicherungsamt“ wird durch die Angabe „Abteilungspräsident beim Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Leitender Postdirektor bei der DB Privat- und Firmenkundenbank AG“ wird durch die Angabe „Leitender Postdirektor bei der Deutschen Bank AG“ ersetzt.

- l) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird nach der Angabe „Gesandter“ die Angabe „Leiter des Militärrabbinats“ eingefügt.

11. Die Anlage IX wird wie folgt geändert:

a) Nach Zeile 86 wird folgende Zeile 87 eingefügt:

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro / Prozentsatz
„87	Absatz 3		220,00“.

b) Die bisherigen Zeilen 87 bis 154 werden die Zeilen 88 bis 155.

Artikel 9

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel erledigt werden kann.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Dienstreisenden werden auf Antrag die dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten vergütet. Werden Dienstreisen umweltverträglich und nachhaltig durchgeführt, sind die dadurch entstehenden notwendigen Kosten zu erstatten, soweit sie in angemessenem Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen.

(2) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Vollständig automatisierter Erlass des Bescheides über die Reisekostenvergütung

Der Bescheid über die Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden.“

4. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Kosten nach § 3 Absatz 1 Satz 2.“

Artikel 10

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger (BT-Drs. 19/24839)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 55f wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 55g Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 106 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 106a Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auf eine praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 ist § 20 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“
3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat der Berufssoldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Berufssoldat

 1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ein eigenes Kind, für das ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
 2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.

Ein Unfall, den der Verletzte bei der Gewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles. Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Verletzte dem Verlangen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, wegen der Dienstunfallversorgung persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.“
4. In § 46 Absatz 8 wird das Wort „Antragstellung“ durch das Wort „Auskunftserteilung“ ersetzt.
5. § 53 Absatz 5 Satz 4 und 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.“

6. Nach § 55 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ist ein an der Ruhensregelung beteiligter Versorgungsbezug auf Grund eines Versorgungsausgleichs zu kürzen, bleibt die Kürzung bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 unberücksichtigt. § 55c ist auf den nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Versorgungsbezug anzuwenden.“

7. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „eine Kapitalleistung“ durch die Wörter „ein Kapitalbetrag“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Soldat im Ruhestand innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. auf Entgeltpunkten beruht, die auf Zeiten einer Verwendung bei einer Einrichtung im Sinne des § 20a zurückzuführen sind, sofern diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 20a berücksichtigt werden.“

8. In § 55f Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung besteht.“ ersetzt.

9. Nach § 55f wird folgender § 55g eingefügt:

„§ 55g

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgungsabfindungen

(1) Neben einer nach Landesrecht gezahlten ergänzenden Versorgungsabfindung wird das Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 genannten Höchstgrenzen gezahlt. Auf die ergänzende Versorgungsabfindung sind dabei die Vorgaben des § 55a Absatz 1 Satz 4, 8 und 9 anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Berufssoldat den erhaltenen Betrag innerhalb eines Jahres nach Berufung in den Dienst des Bundes an den Dienstherrn abführt; § 20a Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Als Höchstgrenzen gelten die in § 55a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß.

(3) § 55a Absatz 3 gilt entsprechend.“

10. In § 59 Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „solange“ ersetzt.

11. § 81 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Wehrdienst gilt auch

1. das Erscheinen zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit, zu einer Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung oder im Rahmen der Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle,

2. das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle.

Der Zusammenhang mit dem Wehrdienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Soldat

1. von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,

- a) um ein eigenes Kind, für das ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.

Hat der Soldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort oder wegen der Kasernierungspflicht am Dienstort oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gelten Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 auch für den Weg zu und von der Familienwohnung.“

12. In § 94b Absatz 8 werden die Wörter „sowie die in Absatz 5 genannten Vmhundertsätze“ gestrichen.
13. Nach § 106 wird folgender § 106a eingefügt:

„§ 106a

Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) Für Soldaten im Ruhestand, die ein Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung erzielen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steht, beträgt die Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative bis zum 31. Dezember 2021 150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1. § 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Soldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) Für Empfänger von Übergangsgebührrissen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Satz 1 genannten Höchstgrenze 150 Prozent der Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührrisse berechnet sind, jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehaltes aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Absatz 1.

(3) § 11 Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt bis zum 31. Dezember 2021 nicht für Beschäftigten nach § 53 Absatz 6 Satz 1, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stehen.

(4) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.

(5) Anspruch auf Waisengeld besteht auch dann, wenn wegen der durch das COVID-19-Pandemie

- 1. eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe c nicht angetreten werden kann oder
- 2. die Übergangszeit nach § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b überschritten wird.“

14. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ab dem 1. Oktober 1994“ durch die Wörter „zwischen dem 1. Oktober 1994 und dem 30. Juni 2020“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Versorgungsempfänger nach Absatz 2 Satz 1, bei denen sich der Ruhensbetrag nach § 55b in einer bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung bestimmt, können einmalig für die Zukunft beantragen, dass bei der Ermittlung des Ruhensbetrages Zeiten ab Beginn des Ruhestandes nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt nicht, wenn die Zeiten nach Beginn des Ruhestandes zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führen. Absatz 2 Satz 4 und 6 bis 9 gilt entsprechend.“

Artikel 11

Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 106a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 12

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

§ 10 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 187 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 des Soldatengesetzes nicht vereinbar sind.“

Artikel 13

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 188 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Unbeschadet der Vorgaben des Absatzes 3 Satz 2 können die weiteren Vorgaben zum Erscheinungsbild der Soldaten bei der Ausübung des Dienstes und bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug durch Rechtsverordnung geregelt werden. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen, Tätowierungen und sonstigen Modifikationen des Erscheinungsbilds im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Bartracht können eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Soweit Frauen in den Streitkräften unterrepräsentiert sind, können die Vorgaben zum Erscheinungsbild von Soldatinnen, insbesondere zur Haartracht und zum Tragen von Schmuck, als eine zulässige Maßnahme zur Förderung von Frauen in der Bundeswehr von den Vorgaben für Soldaten abweichend geregelt werden. Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Erfüllung der Dienstpflichten zu beeinträchtigen oder wenn zwingende Besonderheiten des soldatischen Dienstes dies erfordern. Die Verhüllung des Gesichts bei der

Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist zu untersagen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 2. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. keine unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 nicht vereinbar sind.“
- 3. Dem § 65 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für den, der unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 nicht vereinbar sind.“
- 4. § 93 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Vorgaben zum Erscheinungsbild der Soldaten nach § 4 Absatz 4,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.

Artikel 14

Folgeänderungen

(1) § 3 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 315 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- 2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

(2) § 7 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 332 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- 2. In Absatz 5 werden die Wörter „(Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „und Vorbereitungsdienste in sinngemäßer Anwendung des § 26 Absatz 2“ ersetzt.

(3) In § 31 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 270 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

(4) In § 22 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 175 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1, des § 35 und der §§“ durch die Angabe „, 35,“ ersetzt.

(5) In § 30 Absatz 1 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 33, 34“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „Abs. 1 und §“ gestrichen.

(6) In §§ 1, 2 Absatz 3 Nummer 1 und § 11 Absatz 2 Satz 1 der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3824), die zuletzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

(7) Die Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2020 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48 wie folgt gefasst:

„§ 48 Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung“.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 21, Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3, 5 bis 8 und Nummer 10 Buchstabe a bis f, g Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe j Doppelbuchstabe aa, Buchstabe k und Nummer 11 sowie Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 6 Nummer 16, 18 und 19 sowie Artikel 10 Nummer 12 und 15 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

(4) Artikel 8 Nummer 10 Buchstabe g Doppelbuchstabe aa, Nummer 10 Buchstabe h, i und j Doppelbuchstabe bb sowie Nummer 10 Buchstabe l tritt mit Wirkung vom 17. Juli 2020 in Kraft.

(5) Artikel 6 Nummer 11, die Artikel 7 und 10 Nummer 5 sowie Artikel 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(6) Artikel 5 Nummer 2 tritt am ... [einsetzen: letzter Tag des Monats der Verkündung] in Kraft.

(7) Artikel 5 Nummer 4 und 5, Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 bis 10, Nummer 12 bis 15, Nummer 17 und 20, Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4 und 9, Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 4, 6 bis 11 sowie Artikel 12 Absatz 4 bis 6 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25.17 – hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Hinblick auf Regelungen zum Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten die Notwendigkeit einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage hervorgehoben. Die bisherigen dienstrechtlichen Regelungen seien insoweit nicht ausreichend.

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist nach Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) in der Regel Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Diese stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat und bieten dadurch in besonderer Weise die Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungshandelns. Beamtinnen und Beamte üben ein Amt im Sinne des Artikel 33 Absatz 2 GG aus. Durch die Wahrnehmung von Ämtern wird die Handlungsfähigkeit des Staates überhaupt erst ermöglicht. Beamtinnen und Beamte, die ein solches Amt ausüben, werden mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet und üben Staatsgewalt aus. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 31. Oktober 1990 – 2 BvF 3/89 – deutlich gemacht, dass die Legitimation der Ausübung der Staatsgewalt durch Amtswalterinnen und Amtswalter durch „eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk über die von diesem gewählte Vertretung zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern hergestellt wird“. In Ausübung ihres Amtes dienen die Amtswalterinnen und Amtswalter bei ihren Entscheidungen dem ganzen Volk. Die Amtsführung soll uneigennützig, an dem Allgemeinwohl orientiert, sachlich und unparteilich erfolgen. Hieraus folgt, dass jedes Tun, Dulden oder Unterlassen der Beamtinnen und Beamten in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse unweigerlich mit dem von ihnen ausgeübten Amt in Verbindung gebracht wird. Die Person und das von ihr ausgeübte Amt stehen insoweit in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander.

Bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse, treten Beamtinnen und Beamte den Bürgerinnen und Bürgern als Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates gegenüber. In dieser Funktion muss das Verhalten der Beamtinnen und Beamten nach bereits geltender Rechtslage gemäß § 61 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und § 34 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Zudem dürfen Beamtinnen und Beamte gemäß § 61 Absatz 1 Satz 4 BBG und gemäß § 34 Satz 4 BeamStG ihr Gesicht bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

Zum Verhalten der Beamtinnen und Beamten gehört auch das Auftreten und damit untrennbar verbunden das Erscheinungsbild. Besonders deutlich wird das in Bereichen des öffentlichen Dienstes, in denen Beamtinnen und Beamte Dienstkleidung tragen, wie beispielsweise die Polizeiuniform. Diese dient neben der Kennzeichnung der Zugehörigkeit ihrer Trägerin und ihres Trägers zur Polizei sowie des Dienststrangs insbesondere auch der Betonung der amtlichen Funktion. Polizeiliche Maßnahmen sollen losgelöst von der Person der handelnden Beamtin oder des handelnden Beamten als Maßnahmen des Staates wahrgenommen werden.

Um die Einhaltung dieser verfassungs- und einfachgesetzlichen Pflichten der Beamtinnen und Beamten sicherzustellen sowie die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten, kann es – abhängig von Funktion und Aufgabenbereich – notwendig sein, konkrete Vorgaben zum Erscheinungsbild zu machen oder bestimmte Formen des Erscheinungsbilds zu untersagen.

Regelungen zum Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten wurden bisher im Bund und in den Ländern überwiegend auf generelle Befugnisse zur Regelung der Dienstkleidung – für Bundesbeamtinnen und -beamte auf § 74 BBG – gestützt. Das BVerwG hat mit Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25.17) entschieden, dass eine Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamtinnen und Beamten einer hinreichend bestimm-

ten gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Nach dem Urteil bedarf die Ausgestaltung der Einschränkung oder Untersagung von Formen des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten einer Leitentscheidung des Gesetzgebers und darf nicht allein der vollziehenden Exekutive überlassen werden. Dies gilt dabei umso mehr, als hiervon auch unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds betroffen seien, deren Regelung auch in den privaten Bereich hineinwirkten. Aus der parlamentarischen Leitentscheidung muss erkennbar und vorhersehbar sein, was dem Bürger gegenüber zulässig sein soll.

Die Reglementierung bestimmter Formen des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG in materieller Hinsicht voraus, dass diese geeignet sind, bei Bürgerinnen und Bürgern Zweifel an der unvoreingenommenen Amtsführung der Beamtin oder des Beamten hervorzurufen oder deren oder dessen Repräsentationsfunktion zu beeinträchtigen. Hierbei sei maßgeblich auf die allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen abzustellen.

So hat bei Tätowierungen nach einer Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach die Akzeptanz in der Gesellschaft in den letzten Jahren zwar zugenommen, jedoch bestehen in weiten Teilen der Bevölkerung noch erhebliche Vorbehalte hiergegen (Allensbacher Kurzbericht vom 8. Juli 2014; siehe auch Bayerischer Landtag, Drucksache 17/21474). Eine Studie der Universität Leipzig zur „Verbreitung von Tätowierungen, Piercing und Körperhaarentfernung in Deutschland“ aus dem September 2017 bestätigt die Tendenzen der Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach.

Nach einer Studie der Arbeitsgruppe „Erscheinungsbild“ der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz aus dem Dezember 2017 werden uniformierte Personen mit Tätowierung als etwas weniger kompetent und weniger vertrauenswürdig wahrgenommen als nichttätowierte Personen in Uniform. Tätowierten Personen in Uniform werde zudem etwas weniger Respekt entgegengebracht. Ähnliche Ergebnisse waren bei Merkmalen des Erscheinungsbilds wie Piercings oder sogenannten Tunneln zu sehen. Eine Polizistin oder ein Polizist in Uniform und ohne jede Form des Körperschmucks werde als vertrauenswürdiger als eine Polizistin oder ein Polizist mit Körperschmuck eingestuft. Entsprechendes gilt für den den Polizistinnen und Polizisten entgegengebrachten Respekt.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass Tätowierungen und vergleichbare Merkmale des Erscheinungsbilds in breiten Teilen der Bevölkerung immer noch als besonders auffällige und sehr stark individualisierende Formen des Erscheinungsbilds wahrgenommen werden. Im Vergleich zu einer Person ohne sichtbare Tätowierungen wird eine im sichtbaren Körperbereich tätowierte Person weniger als Repräsentantin der Institution, für welche sie tätig wird, sondern erheblich stärker als Individuum und Privatperson wahrgenommen. Insbesondere im Bereich der uniformierten Vollzugsdienste, aber auch in anderen Bereichen der Verwaltung, muss vermieden werden, dass hoheitliche Maßnahmen mit der in einem stark auffälligen Erscheinungsbild zum Ausdruck kommenden Selbstdarstellung der handelnden Person in Zusammenhang gebracht werden. Hierdurch soll insbesondere das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die neutrale und unparteiische Amtsführung der Amtswalterinnen und Amtswalter gestärkt werden. Das ist eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz staatlichen Verwaltungshandelns und damit der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung.

Des Weiteren besteht für den Staat und damit auch für die für ihn tätig werdenden Beamtinnen und Beamten bei Ausübung ihres Dienstes und bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug die Pflicht zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität. Das BVerfG führt hierzu in seinem Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 – Rn. 87 aus: „Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Satz 1, Artikel 33 Absatz 3 GG sowie durch Artikel 136 Absatz 1 und 4 und Artikel 137 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV) in Verbindung mit Artikel 140 GG die Pflicht zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger. Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten und darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren.“

Das BVerfG stellt zwar heraus, dass es in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf gibt, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden seien aber vom Staat geschaffene Lagen, in denen die oder der Einzelne ohne Auswahlmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist. Zu diesen Lagen zählen insbesondere solche im Polizeivollzug, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Anwender des Gewaltmonopols des Staates Bürgerinnen und Bürgern gegenüberreten. In diesen Situationen haben die Bürgerinnen und Bürger

keine Ausweichmöglichkeiten. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die neutrale Amtsführung von Beamtinnen und Beamten muss insbesondere in diesen Lagen, in denen der Staat klassisch-hoheitlich und damit mit größerer Beeinträchtigungswirkung auftritt, sichergestellt werden. Hinzu kommt, dass dem Staat in den Fällen, in denen er auf das äußere Gepräge seiner Amtshandlungen besonderen Einfluss nimmt, abweichende Verhaltensweisen einzelner Amtsträger eher zugerechnet werden (vgl. BVerfG, vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 – Rn. 90).

Den jeweiligen obersten Dienstbehörden wird durch das vorliegende Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, auch das Tragen von religiös oder weltanschaulich konnotierten Formen des Erscheinungsbilds bei Ausübung des Dienstes oder bei Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug einzuschränken oder zu untersagen.

Mit Beschluss vom 31. Januar 2019 (Az. 1 WB 28.17) hat der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass § 4 Absatz 3 Satz 2 SG keine den Anforderungen des Vorbehaltes des Gesetzes genügende normative Grundlage für die Vorgaben für die Haartracht von Soldatinnen und Soldaten in der Zentralen Dienstvorschrift A-2630/1 „Das Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ enthält.

Das BVerwG führt aus, die Vorgaben für die Haartracht der Soldatinnen und Soldaten in der Zentralen Dienstvorschrift A-2630/1 griffen unmittelbar in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG ein. Sie beschränkten zum einen das Recht, über die Gestaltung der Erscheinung auch im Dienst eigenverantwortlich zu bestimmen, und zum anderen notwendig zugleich das Recht, das Erscheinungsbild einschließlich der Haartracht im Rahmen der privaten Lebensführung außerhalb des Dienstes zum Ausdruck der individuellen Identität zu machen. Die Regelung zwinge dazu, auch in der Freizeit einen Kurzhaarschnitt zu tragen, und wirke damit in den Bereich der Privatsphäre hinein. Der Senat führt weiter aus, dass das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 GG nur unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet sei. Es könne daher aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, das den Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes entspreche und inhaltlich bestimmt sei, wenn der Eingriff auf Gründe des Gemeinwohls gestützt sei und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge. Hieran fehle es, weil der Erlassgeber für den Eingriff in die Freiheit von Soldatinnen und Soldaten, das Erscheinungsbild ihres Körpers nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, nicht in hinreichend bestimmter Weise durch den parlamentarischen Gesetzgeber ermächtigt wurde.

Die Bestimmtheit der Ermächtigungsnorm müsse der Grundrechtsrelevanz der Regelung entsprechen, zu der ermächtigt werde. Je erheblicher diese in die Rechtsstellung des Betroffenen eingreife, desto höhere Anforderungen müssten an den Bestimmtheitsgrad der Ermächtigung gestellt werden. Eine Ermächtigung dürfe daher nicht so unbestimmt sein, dass nicht mehr vorausgesehen werden könne, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werde.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 SG, der die Befugnis zur Regelung der Dienstbekleidung enthalte, sei keine diesen Erfordernissen genügende Ermächtigungsgrundlage. Soweit bislang angenommen worden sei, die Befugnis, einen uniformverträglichen Haar- und Barterlass anzuordnen, sei in § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 SG gleichsam stillschweigend kraft Sachzusammenhangs mitgegeben, überzeuge dies nicht. Soweit der Senat zuvor etwas Anderes vertreten habe, halte er hieran nicht fest.

Wenngleich es den Vorgaben für Haar- und Barttracht, Fingernägel, Kosmetik, Schmuck, Tätowierungen, Piercings oder andere Modifikationen des Erscheinungsbilds in der Zentralen Dienstvorschrift A-2630/1 an einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage in einem formellen Gesetz fehle, dürfe der Erlass für eine Übergangszeit weiter angewandt werden. Diese Ausnahme von der Regel, dass der Mangel einer erforderlichen gesetzlichen Grundlage zur Unbeachtlichkeit darauf gestützter Verwaltungsvorschriften führe, sei dem Senat zufolge hinzunehmen, da anderenfalls ein Zustand entstünde, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt sei. Einem einheitlichen Erscheinungsbild als sichtbares Zeichen der Einbindung in die militärische Gemeinschaft komme eine unerlässliche Bedeutung zu. Eine andere Beurteilung sei erst dann angezeigt, wenn der Gesetzgeber in einem überschaubaren Zeitraum nicht tätig werde. Das BVerwG geht davon aus, dass eine Änderung noch in der laufenden Legislaturperiode möglich sei.

Die Bestimmungen der Zentralen Dienstvorschrift A-2630/1 verletzen auch nicht den Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Die von den Vorgaben für Soldaten abweichende Regelung über die Haartracht von Soldatinnen sei eine zulässige Maßnahme zur Förderung von Frauen in der Bundeswehr.

Die laubahnrechtlichen Vorschriften des BBG und des Bundespolizeibeamtengesetzes (BPolBG) bedürfen in einigen Punkten der Änderung oder Ergänzung.

Das BVerfG hat in seiner neueren Rechtsprechung die Anforderungen an Rechtsverordnungsermächtigungen verschärft. Die Rechtsverordnungsermächtigungen in den §§ 11, 16 bis 26 sowie 119 werden infolgedessen aus Klarstellungsgründen weiter konkretisiert und fortentwickelt.

Mit der Änderung von § 27 Absatz 1 BeamStG wird die Regelung an die entsprechende Norm im BBG angeglichen und damit sachlich nicht gerechtfertigte Regelungsunterschiede im BBG und BeamStG beseitigt. Zudem wird in § 12 Absatz 1 Nummer 2 BeamStG und § 14 Absatz 1 Nummer 2 BBG klargestellt, dass eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auch dann zurückzunehmen ist, wenn die ernannte Person erst nach ihrer Ernennung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, welches sie bereits vor ihrer Ernennung begangen hat, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird.

Im BPolBG wird die Verordnungsermächtigung ebenfalls entsprechend der Verordnungsermächtigung im BBG weiter konkretisiert.

Mit dem Altersgeldgesetz (AltGG) ist 2013 ein weiteres, eigenständiges Alterssicherungssystem geschaffen worden, das durch den Abbau von wirtschaftlichen Nachteilen beim freiwilligen Ausscheiden aus dem Bundesdienst zu mehr Mobilität und Flexibilität geführt hat. Im Zeitpunkt der im Jahr 2016 zum AltGG durchgeführten Evaluierung waren sowohl europarechtliche Entwicklungen als auch länderrechtliche Erfahrungen noch nicht bekannt. Die heutige Entwicklung zeigt jedoch, dass der von Kritikern befürchtete Exodus und der Verlust von gut ausgebildeten Fachkräften bislang ausgeblieben ist. Ein Festhalten an einer erhöhten Wartezeit von sieben Jahren erscheint – insbesondere im Vergleich zu den landesrechtlichen Altersgeldregelungen, welche im Gegensatz zum Bund keinerlei Abweichungen zu den üblichen Wartezeiten eingeführt haben – nicht mehr geboten.

Wegen der „Bifunktionalität“ der Beamtenversorgung und ihrer europarechtlichen Einordnung als System der betrieblichen Altersversorgung muss die Vorschrift auch aus Gleichheitsgründen angepasst werden, denn sowohl in der Beamtenversorgung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt die allgemeine Wartezeit jeweils nur fünf Jahre. In der betrieblichen Altersvorsorge ist die allgemeine Wartezeit unter Wahrung der sog. EU-Mobilitätsrichtlinie sogar von fünf auf drei Jahre verkürzt worden. Unter Berücksichtigung europarechtlicher Grundfreiheiten sowie einer Angleichung an die betriebliche Altersversorgung wird die Wartezeit daher von sieben auf fünf Jahre zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Norm verkürzt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 13. Juli 2016, Rs C-187/15 [Pöpperl]).

Zusätzlich wird unter Beachtung der Auswirkung der angeführten Entscheidung, welche die Mitnahme von erdienten Versorgungsanswartschaften beim freiwilligen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zum Gegenstand hatte, auch der 15-Prozent-Abschlag modifiziert. Die Anpassung wägt dabei die Interessen Dienstherrn an einer zeitlich ausreichenden Teilhabe des Dienstherrn an der Dienstleistung des Beamten – gerade von hoch qualifizierten und schwer zu ersetzenden Personal – mit den Interessen des Beamten an einer vorzeitigen Auflösung des Lebenszeitbeamtenverhältnisses ohne finanziell kaum wiedergutzumachende Einschnitte in die Altersvorsorge ab.

Die Erleichterung eines Wechsels aus dem Beamtendienstverhältnis in die Privatwirtschaft ist des Weiteren geeignet, weitere Personenkreise für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu gewinnen. Der erleichterte Wechsel vom öffentlichen Dienst zur Privatwirtschaft eröffnet für solche Bewerberinnen und Bewerber Perspektiven, die bislang wegen des Lebenszeitprinzips vom Eintritt in das Beamtentum abgeschreckt wurden.

Die Änderungen im BeamtVG dienen dazu, die Vorschriften – etwa durch Einführung einer Vorschrift zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Versorgungsabfindungen (§ 55a) oder zur Erleichterung von Verfahren (§ 45 Absatz 1 Satz 1, § 49 Absatz 10) – in die Zeit zu stellen. Weitere redaktionelle Änderungen dienen der Präzisierung bestehender Regelungen, um die rechtssichere Anwendung des BeamtVG zu erhöhen.

Für Waisen zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr wird Waisengeld in der Beamtenversorgung nur bei Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen erbracht. So wird Waisengeld z. B. im Falle der Schul- oder Berufsausbildung oder auch in einem Übergangszeitraum von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten geleistet. Durch die zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffenen Maßnahmen kann es passieren, dass Schul- oder Berufsausbildungen zunächst nicht begonnen werden können oder sich die

Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten verlängert. Mit den vorgesehenen Änderungen des § 107e BeamtVG soll vermieden werden, dass diese Maßnahmen zu Nachteilen bei Waisengeldberechtigten führen.

Im „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ wurde als eine Maßnahme zur Reduzierung von Emissionen bei Dienstreisen die Aufnahme der Kriterien „Umweltverträglichkeit“ und „Nachhaltigkeit“ in das Bundesreisekostengesetz (BRKG) beschlossen. Durch die Änderungen im BRKG wird nunmehr ein Vermeidungsgrundsatz verankert. Zudem spielen neben dem Kriterium der „Wirtschaftlichkeit“ auch Klimaschutzkriterien bei der Durchführung der Dienstreisen und insbesondere der Erstattung der Reisekostenvergütung eine Rolle. Mit einem neuen § 3a des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) soll es den Abrechnungsstellen für Reisekosten künftig ermöglicht werden, bei der Abrechnung von Reisekosten ein vollständig automatisiertes Verfahren für die Bescheiderstellung über die Reisekostenvergütung einzusetzen.

Im Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG), im Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz (BEZNG), im Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG), im Gesetz über den Auswärtigen Dienst, im Bundesentschädigungsgesetz sowie im Dritten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch sind Folgeänderungen vorzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderungen des BBG und des BeamtStG werden hinreichend bestimmte Gesetzesgrundlagen zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten geschaffen. Wesentliche Fragen des hiermit verbundenen Eingriffs in Grundrechte von Beamtinnen und Beamten werden damit in einer Leitentscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers geregelt. Zugleich wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermächtigt, Einzelheiten zum äußeren Erscheinungsbild durch Rechtsverordnung zu regeln.

Durch die Änderung des SG wird eine dem Vorbehalt des Gesetzes genügende normative Grundlage zur Regelung des Erscheinungsbilds von Soldatinnen und Soldaten geschaffen.

Hiermit korrespondierend wird in § 7 Absatz 1 Satz 2 BBG und § 7 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG klargestellt, dass einer Berufung in das Beamtenverhältnis entgegensteht, wenn unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds der zu ernennenden Person mit der Erfüllung der Pflichten nach § 61 Absatz 2 BBG bzw. § 34 Absatz 2 BeamtStG nicht vereinbar sind.

Ebenso wird in § 37 Absatz 1 Nummer 4 SG geregelt, dass in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit nur berufen werden darf, wer keine unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 SG nicht vereinbar sind. In § 65 Satz 2 SG und in § 10 Nummer 4 WPflG wird jeweils ein entsprechender Ausschlussgrund geregelt.

Des Weiteren werden sachlich nicht gerechtfertigte Regelungsunterschiede im BBG und im BeamtStG angeglichen und laubahnrechtliche Verordnungsermächtigungen im BBG nach den Vorgaben des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 GG angepasst.

Im Wesentlichen werden hierbei folgende Änderungen vorgenommen:

§ 27 BeamtStG wird im Wortlaut an die entsprechende Norm in § 45 BBG angepasst. § 12 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG wird lediglich sprachlich ohne inhaltliche Änderung neugefasst.

Die Rechtsverordnungsermächtigung in § 11 BBG wird durch weitere Beispiele näher konkretisiert.

In § 21 BBG wird klargestellt, dass dienstliche Beurteilungen als Regelbeurteilung oder als Anlassbeurteilung erfolgen können. Daneben wird die Rechtsverordnungsermächtigung konkretisiert.

Der Aufstieg wird zukünftig in einer eigenen Vorschrift geregelt (§ 22a BBG). Die Vorschrift enthält neben einer Legaldefinition auch eine deutlich konkretere Rechtsverordnungsermächtigung.

Die zentrale Rechtsverordnungsermächtigung für die laubahnrechtlichen Regelungen im BBG wird übersichtlicher gegliedert und weiter konkretisiert. § 26 BBG wird zukünftig Beispiele ergänzt.

Die in § 119 BBG enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung zum Bundespersonalausschuss wird durch Beispiele ergänzt.

Im Bundespolizeibeamtengesetz (BPolBG) wird die in § 3 BPolBG enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung an die Neustrukturierung des § 26 BBG angepasst und hinsichtlich der Beispiele weiter konkretisiert.

Im BeamtVG kommt es zu Verbesserungen insbesondere für die Beschäftigten beim Zugang zu Verwaltungsleistungen durch Stellung eines elektronischen Antrages auf Versorgungsauskunft. Zugleich profitieren von dieser Verfahrensoptimierung auch die Anwenderbehörden. Weitere klarstellende Präzisierungen werden vorgenommen, um die Rechtssicherheit bei der Anwendung des Gesetzes zu erhöhen. Um zu vermeiden, dass es beim Bezug von Waisengeld zu Nachteilen kommt, wird in § 107e Absatz 2 BeamtVG geregelt, dass auch dann ein Anspruch auf Waisengeld besteht, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung wegen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht angetreten werden kann oder hierdurch die Übergangszeit länger als vier Monate andauert.

Durch die Änderung des AltGG sollen freiwillig vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten künftig die Möglichkeit haben, anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem vormaligen Dienstherrn einen Anspruch auf die Gewährung von Altersgeld unter Verkürzung der Mindestwartezeit auf fünf Jahre geltend zu machen.

Im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) sind Folgeänderungen zum Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) notwendig.

Mit den Änderungen zum BRKG wird der Verpflichtung aus dem Klimaschutzprogramm, Emissionen aus Dienstreisen zu mindern, Rechnung getragen. Durch die Aufnahme der Aspekte „Umweltverträglichkeit“ und „Nachhaltigkeit“ in das BRKG sind neben dem bislang geltenden Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch umweltbezogene Kriterien bei der Durchführung der Dienstreisen zu berücksichtigen. Den Dienstreisenden soll die Möglichkeit eröffnet werden, Kosten aufgrund klimafreundlichen Reisens erstattet zu bekommen und somit einen eigenen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Um auch der fortschreitenden Automatisierung von Geschäftsprozessen und der Digitalisierung gerecht zu werden, erfolgt weiterhin die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die automatisierte Bearbeitung von Reisekostenabrechnungen.

Schließlich werden das PostPersRG, das BEZNG, sowie das BBankG, die Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung sowie die Bundeslaufbahnverordnung (BLV) an die geänderten Bestimmungen angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes (GG) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen sowie nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist sowohl mit dem Recht der Europäischen Union einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch mit dem Völkerrecht, insbesondere der EMRK, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Anpassung des § 27 BeamtStG an die entsprechenden Regelungen im BBG sowie die Vereinheitlichung in §§ 7, 12 und 34 BeamtStG mit §§ 7, 14 und 61 BBG wird in zentralen statusrechtlichen Bestimmungen ein Gleichklang zwischen Bund, Ländern und Kommunen erreicht, der sodann auch eine einheitliche Rechtsprechung durch die Gerichte ermöglicht.

Die geltenden Rechtsverordnungsermächtigungen im Laufbahnrecht werden für den Vollzug klarer und einfacher gefasst, was zu einer besseren Verständlichkeit und Anwendbarkeit für die Rechtsanwender führen wird. Durch transparentere, klarere und vollzugstauglichere Vorschriften im Bereich des Laufbahnrechts wird zugleich die Rechtssicherheit erhöht, was sowohl für die Dienstbehörden als auch für die betroffenen Beschäftigten sowie Bewerberinnen und Bewerber von Vorteil ist.

Die Änderungen im BeamtVG führen zur Vereinfachung beim Zugang zu Verwaltungsleistungen durch elektronische Antragsstellung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungen stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich "Gute Regierungsführung" der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 16.3) bei, indem mit dem Regelungsvorhaben die neutrale Amtsführung und das Vertrauen in die Neutralität von Beamtinnen und Beamten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gewahrt und gestärkt wird.

Der Entwurf setzt auch Forderungen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung in Bezug auf Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Kompensation verkehrsbedingter und standortbezogener CO₂-Emissionen (insbesondere bei Dienstreisen) um. Insgesamt sollen die Treibhausgasemissionen und der Energiebedarf des von der Bundesverwaltung verursachten Verkehrs sowie die Kosten der dienstlichen Mobilität verringert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum ergeben sich für den Gesamthaushalt folgende Mehrausgaben:

Nach der Vorausberechnung entstehen durch die Modifizierung des 15-Prozent-Abschlags beim Altersgeld des Bundes für den unmittelbaren Bundesbereich voraussichtliche Zusatzkosten zwischen 11 000 Euro (2021) und 59 000 Euro (2026).

Die Mehrausgaben durch die Änderungen beim Waisengeldbezug im BeamtVG können nicht beziffert werden, dürften jedoch geringfügig sein.

Auf die Verwendung der neuen Amtsbezeichnungen für die jüdische Militärseelsorge entfallen Personalkosten in Höhe von ca. 2,1 Mio. Euro. Sie wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über die jüdische Militärseelsorge berücksichtigt. Die Erstreckung der Fußnote auf vergleichbare Soldaten in der Besoldungsgruppe A 13 hat im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) Mehrkosten von jährlich bis zu 0,36 Mio. Euro zur Folge. Diese Mehrausgaben werden im Einzelplan 14 im Rahmen des geltenden Finanzplans abgedeckt.

Durch die Änderungen des BRKG fallen geringfügige Mehrkosten in Höhe von ca. 2,5 Mio. € an, da klimafreundliches Reiseverhalten u. U. zusätzliche Kosten für Beförderungsmittel, Übernachtungen und Tagegelder verursacht. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Gesetzesänderungen werden dem Bund und den Ländern durch die Schaffung bzw. Änderung von Verordnungsermächtigungen neue Handlungsoptionen eröffnet. Die Höhe des Erfüllungsaufwandes hängt damit unter anderem davon ab, in welchem Maße der Bund und die Länder von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen. Durch die Eröffnung der Möglichkeit des vollständig automatisierten Erlasses des Bescheides über die Reisekostenvergütung (Artikel 9 Nummer 4 des Entwurfs) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung für die Programmierung des Abrechnungssystems von rund 25 000 Euro. Aufgrund der Verwaltungsvereinfachung kommt es zu Zeitersparnissen bei der Bearbeitung, sofern die jeweilige Abrechnungsstelle von der Möglichkeit Gebrauch machen wird. Prognostiziert wird, dass rund 15 Prozent der Gesamtanträge unter die Voraussetzung einer automatisierten Bearbeitung fallen könnten. Von sieben Abrechnungsstellen der Bundesverwaltung hat bisher das Dienstleistungszentrum Bundesverwaltungsamt ausdrücklich erklärt, von der Ermächtigungsnorm Gebrauch machen zu wollen. Alle anderen haben sich bisher nicht eindeutig positioniert. Daher werden als Minimalansatz, die in jeden Fall entstehenden Einsparungen durch die Anwendung in Bundesverwaltungsamt, angesetzt. Es ist anzunehmen, dass es zu weitergehenden Entlastungen kommt. Im BVA ist mit einer Zeitersparnis von ca. (43 000 Anträge [15 Prozent der Gesamtanträge] × 5 Minuten Zeitersparnis pro Antrag ≈) 3 583 Stunden zu rechnen. Dies entspricht einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands um (3 583 Stunden × 31,70 Euro/Stunde [Lohnsatz mittlerer Dienst Bund] =) rund 114 000 Euro.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderungen haben keine demografierelevanten Auswirkungen und keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen gelten unbefristet.

Die Wirksamkeit der Änderungen, die aus dem Klimaschutzprogramm der BReg 2030 resultieren, werden evaluiert und die daraus resultierenden CO₂-Einsparungen erfasst. Dazu werden Anzahl, Kilometer und Buchungsklassen der Flüge (innerdeutsch, innereuropäisch, interkontinental), Bahnfahrten (national und mit Auslandsbezug soweit Beginn oder Ende der Reise in Deutschland liegen) und Fahrten mit den privaten Pkw (Gesamtkilometerzahl) pro Jahr erfasst und deren CO₂-Emissionen berechnet bzw. beim privatem Pkw geschätzt.

Die Auswertung erfolgt über die Jahresverläufe 2021 bis 2024. Einsparung von CO₂-Emissionen sollen zu den Vergleichsjahren 2018 und 2019 erreicht werden, soweit hierzu Vergleichsdaten vorhanden sind.

Die konkrete Durchführung der Evaluation obliegt der Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung, BMI unterstützt.

Einzelheiten der konkret zu evaluierenden Daten unterliegen der Verfügbarkeit bzw. dem verhältnismäßigen Aufwand der Erhebung der Daten.

Darüber hinaus ist keine förmliche Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Paragraphenüberschriften angepasst.

Zu Nummer 2

(§ 7)

Einer Berufung in das Beamtenverhältnis steht entgegen, wenn bestimmte unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds der zu ernennenden Person mit der Erfüllung der Pflichten nach § 61 Absatz 2 nicht vereinbar sind.

Unveränderlich sind alle Merkmale des Erscheinungsbilds, die nicht ohne wesentlichen Aufwand derart verändert oder beseitigt werden können, dass sie die an das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten nach § 61 Absatz 2 gestellten Anforderungen bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug erfüllen. Ein unveränderliches Merkmal des Erscheinungsbilds liegt beispielsweise nicht vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis ein sichtbares Piercing trägt, das mit den Anforderungen an das Erscheinungsbild nach § 61 Absatz 2 zwar nicht in Einklang steht, jedoch für die Ausübung des Dienstes oder für Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug ohne wesentlichen Aufwand und ohne medizinischen Eingriff entfernt werden kann.

Mit der Erfüllung der Pflichten nach § 61 Absatz 2 nicht vereinbar sind Merkmale des Erscheinungsbilds, die auf Grund ihrer ungewöhnlich expressiven Gestaltung in Form, Farbe oder Größe das Gesamterscheinungsbild der oder des Betroffenen maßgeblich prägen. Diese Regelung soll die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gewährleisten und konkretisiert die Pflicht zum achtungswürdigen Verhalten. Es wäre mit dem Regelungszweck des § 61 Absatz 2 nicht vereinbar, wenn einer bereits im Beamtenverhältnis stehenden Person das Tragen bestimmter unveränderlicher Merkmale des Erscheinungsbilds im sichtbaren Körperbereich untersagt würde, dies aber bei einer Bewerberin oder einem Bewerber geduldet würde. In beiden Fällen geht es um die Gewährleistung eines überragend wichtigen Gemeinschaftsguts, nämlich der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Daher sind insoweit für Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Maßstäbe anzulegen. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass für Beamtinnen und Beamte, die bereits über unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds verfügen, die mit § 61 Absatz 2 unvereinbar sind, im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 2 GG eine Entfernung dieser Merkmale im Einzelfall möglicherweise unverhältnismäßig wäre. Denn anders als Beamtenbewerberinnen und -bewerber verfügen Beamtinnen und Beamte bereits über einen verfestigten Beamtenstatus.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der unveränderlichen Merkmale ist dabei nicht nur auf die konkret vorgesehene Funktion, sondern auf die insgesamt dieser Laufbahn zugeordneten Funktionen abzustellen. Andernfalls wäre die Verwendung des Betroffenen in der angestrebten Laufbahn nur eingeschränkt möglich.

Im Hinblick auf das angestrebte Ziel, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten, ist daher auch die mit dieser Regelung einhergehende Einschränkung des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern gemäß Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 3 GG gerechtfertigt.

Zu Nummer 3

(§ 11)

Die Regelung erhält eine neue, rechtsanwenderfreundlichere Paragraphenüberschrift. In Absatz 1 Satz 5 wird die Verordnungsermächtigung durch weitere Beispiele ergänzt.

Zu Nummer 4

(§ 14)

Zu Buchstabe a

Durch die Gesetzesänderung werden § 14 Absatz 1 Nummer 2 BBG und § 12 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG gleich gefasst. Inhaltliche Regelungsänderungen erfolgen hierdurch nicht. Die Änderungen sollen sprachlich verdeutlichen, dass die Rücknahme der Ernennung erfolgen kann, wenn die Beamtin oder der Beamte vor ihrer oder seiner Ernennung ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen hat und rechtskräftig vor oder nach ihrer oder seiner Ernennung zu einer Strafe verurteilt worden ist und das Vergehen oder Verbrechen sie oder ihn für die Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt. Im Gegensatz zum vorherigen Wortlaut wird nunmehr deutlich, dass die Tat zwar vor der Ernennung liegen muss, die Verurteilung jedoch auch nach der Ernennung erfolgen kann.

Ob ein Vergehen oder Verbrechen eine Person für eine Berufung in das Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen lässt, ist im Einzelfall zu entscheiden und kann nicht an vorweg festgelegten Maßstäben abschließend bestimmt werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere das Verschulden, die Art des Delikts, die Motivation zur Begehung der Tat und die Persönlichkeit der Person.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 7 BBG).

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in Absatz 3 wird die Möglichkeit einer Delegation der Entscheidung über die Rücknahme der Ernennung von der obersten Dienstbehörde auf nachgeordnete Behörden eingeführt. Dies dient dem Bürokratieabbau, der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung der obersten Dienstbehörde von der nicht-ministeriellen Aufgabe der Einzelfallentscheidung. Bei der Entscheidung, ob diese Aufgaben einer nachgeordneten Behörde übertragen werden, können auch die Größe der nachgeordneten Behörde und entsprechende Fallzahlen eine Rolle spielen.

Zu Nummer 5

(§ 18)

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 7 BBG).

Zu Nummer 6

(§ 21)

Die Regelung über Beurteilungen wird gesetzlich näher konkretisiert und neu gegliedert. Die Paragraphenüberschrift wird anwenderfreundlich gestaltet.

Der neue Absatz 1 enthält nunmehr ausdrücklich die Rechtsgrundlage für Regel- und Anlassbeurteilungen. Regelbeurteilungen sind nach Satz 1 mindestens alle drei Jahre zu erstellen; kürzere Regelbeurteilungszeiträume sind zulässig. Anlassbeurteilungen sind nach Satz 2 darüber hinaus zusätzlich zu erstellen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern.

Absatz 2 enthält eine erweiterte Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass von Regelungen über die Grundsätze und das Verfahren dienstlicher Beurteilungen. Die Regelung enthält eine Aufzählung von Beispielen.

Zu Nummer 7

(§ 22)

Zu Buchstabe a

Die in Absatz 5 enthaltene Regelung wird nach § 22a verschoben und weiter inhaltlich konkretisiert. Absatz 5 ist daher als unnötige Doppelregelung aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 8

(§ 22a)

Mit dem neuen § 22a werden die Grundsätze für den Aufstieg geregelt. Einzelheiten und Konkretisierungen erfolgen weiterhin auf Verordnungsebene (vgl. §§ 35 bis 41 Bundeslaufbahnverordnung).

Absatz 1 übernimmt den Inhalt des derzeitigen § 22 Absatz 5 und definiert den Begriff Aufstieg.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung mit einer Aufzählung von Beispielen für Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Verfahren des Aufstiegs.

Zu Nummer 9

(§ 26)

Die zentrale Rechtsverordnungsermächtigung zum Laufbahnrecht erhält eine neue, rechtsanwenderfreundlichere Paragraphenüberschrift und wird aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gegliedert.

Absatz 1 enthält die bislang in Absatz 1 Nummer 1 enthaltene Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Vorschriften für die Laufbahnen und Vorbereitungsdienste. Die Regelung wird um eine Aufzählung von Beispielen erweitert., die die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers weiter konkretisiert.

Absatz 2 Satz 1 enthält die bislang in Absatz 1 Nummer 2 enthaltene Ermächtigung zum Erlass besonderer Vorschriften für die Laufbahnen und Vorbereitungsdienste. Die Regelung wird um eine Aufzählung von Beispielen erweitert. Absatz 2 Satz 2 entspricht dem derzeitigen Absatz 2.

Zu Nummer 10

(§ 34)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis in § 34 Absatz 1 BBG bezieht sich auf § 6 Absatz 3 Nummer 1 BBG.

Zu Nummer 11

(§ 61)

Zu Buchstabe a

Die Regelung erhält eine neue Paragraphenüberschrift.

Zu Buchstabe b

Das Verhüllungsverbot von Beamtinnen und Beamten während des Dienstes, derzeit in § 61 Absatz 1 Satz 4 BBG geregelt ist, wird in § 61 Absatz 2 Satz 6 BBG inhaltsgleich aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25.17 – entschieden, dass die Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamtinnen und Beamten eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung voraussetzt. Das Verbot des Tragens bestimmter Tätowierungen greife in das auch den Beamtinnen und Beamten durch Artikel 2 Absatz 1 GG gewährleistete Persönlichkeitsrecht ein, weshalb es einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Denn auch wenn die Reglementierung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen

und Beamten während ihrer Dienstausbübung auf eine behördeninterne Wirkung gerichtet sei, nämlich auf die Art und Weise, in der Beamtinnen und Beamte ihren Dienstpflichten nachzukommen haben, sei ihre Wirkung nicht auf die Zeiten der Dienstausbübung beschränkt. Anders als die Vorgabe, eine bestimmte Dienstkleidung zu tragen oder während der Dienstzeit Schmuckstücke abzulegen, greife das Verbot bestimmter Tätowierungen zwangsläufig auch in die private Lebensführung und damit in subjektive Rechte der Beamtinnen und Beamten ein. Dieser Rechtsprechung des BVerwG wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen.

§ 61 Absatz 2 enthält die erforderlichen gesetzlichen Rechtsgrundlagen zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten. Nach § 61 Absatz 2 Satz 2 kann das Tragen bestimmter Formen des Erscheinungsbilds eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordern. Satz 3 enthält Beispiele hierfür. Damit stellt § 61 Absatz 2 Satz 2 einerseits eine Ermächtigungsgrundlage für die obersten Dienstbehörden dar und enthält zusammen mit Satz 3 eine parlamentarische Leitentscheidung zu den zulässigen Formen des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten.

Der neue § 61 Absatz 2 Satz 1 knüpft an § 61 Absatz 1 an, wonach das Verhalten der Beamtinnen und Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordert. Zum Verhalten gehört auch das Auftreten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Mit diesem untrennbar verbunden ist das Erscheinungsbild. Beamtinnen und Beamte haben daher auch in Bezug auf ihr Erscheinungsbild bei Ausübung ihres Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Der Gesetzgeber hat dies bereits mit der Regelung zur Gesichtshüllung im bisherigen § 61 Absatz 1 Satz 4 zum Ausdruck gebracht.

Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug sind alle Tätigkeiten, die nicht in Ausübung des Dienstes erfolgen, jedoch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Dienstausbübung stehen. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang liegt vor, wenn für einen objektiven Beobachter nach Würdigung der Gesamtumstände nicht erkennbar ist, ob die Beamtin oder der Beamte einer Tätigkeit in Ausübung seines Dienstes nachgeht oder nicht. Das wäre insbesondere dann anzunehmen, wenn die Beamtin oder der Beamte außerhalb ihres oder seines Dienstes schon oder noch ihre oder seine Dienstkleidung, beispielsweise auf dem Arbeitsweg, trägt oder wenn die Beamtin oder der Beamte in der Öffentlichkeit aufgrund oder unter Berufung auf ihr oder sein Amt auftritt. Für einen objektiven Beobachter wäre es beispielsweise nicht möglich zu unterscheiden, ob eine uniformierte Polizistin oder ein uniformierter Polizist noch ihren oder seinen Dienst ausübt oder bereits auf dem Heimweg ist, wenn diese Person uniformiert in der Öffentlichkeit gesehen wird. Des Weiteren wäre es für einen objektiven Beobachter nach Würdigung der Gesamtumstände nur schwer erkennbar, ob ein Polizeibeamter, der bei einer Podiumsdiskussion zum Thema Gewalt gegen Polizeibeamte in Ausübung seines Dienstes oder während seiner Freizeit als Privatperson auftritt.

Im neuen § 61 Absatz 2 Satz 2 werden beispielhaft Merkmale des Erscheinungsbilds genannt, deren Zeigen eingeschränkt oder deren Tragen vollständig untersagt werden kann, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordern. Neben Arten und Erscheinungsformen bestimmter Kleidung, Symbolen, Formen der Haar- und Barttracht und Schmuck, worunter auch Piercings fallen, kann auch das Tragen bzw. Zeigen von Tätowierungen eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Weitere denkbare Merkmale, welche unter die insoweit nicht abschließende Vorschrift subsumiert werden könnten, sind jegliche weitere – bei Ausübung des Dienstes sichtbare – Formen des Körperschmucks wie beispielsweise sogenannte Brandings, Mehndis, Bodypaintings, Dermal Implants, Cuttings oder Scars. Durch solche Formen des Erscheinungsbilds kann je nach deren Ausgestaltung die Selbstdarstellung seiner Trägerin oder ihres Trägers in einem solchen Ausmaß betont werden, dass die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Augen des jeweiligen Gegenübers zwangsläufig in den Hintergrund tritt und vom individuellen Ausdruck der Person unverhältnismäßig überlagert wird.

Zum sichtbaren Körperbereich zählt der Bereich des Körpers, der von der Kleidung nicht abgedeckt wird. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ist hierbei die zu tragende Uniform als Maßstab anzusetzen. Wird hierfür die Sommeruniform zugrunde gelegt, handelt es sich beim sichtbaren Körperbereich der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten um den Kopf, den Hals, die Hände und die Unterarme (so auch BVerwG, Urteil vom 14. Mai 2020 – 2 C 13.19 – Rn. 13).

Nicht von der Regelung umfasst sind solche Formen des Erscheinungsbilds, die mit bloßem Auge bei einem natürlichen Mindestabstand nicht erkennbar sind. Körpermodifikationen, die so klein sind, dass sie nicht ohne

Weiteres zu erkennen sind, sind nicht dazu geeignet, die Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen (siehe auch BVerwG, Urteil vom 14. Mai 2020 – 2 C 13.19 – Rn. 15).

Grundsätzlich kommt eine Untersagung nur bei Tätigkeiten mit Außenkontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern in Betracht. Allerdings kann die Funktionsfähigkeit der Verwaltung im Einzelfall auch dann beeinträchtigt sein, wenn der Betroffene zwar aktuell eine Tätigkeit ohne Außenkontakt ausübt, eine solche aber in der jeweiligen Laufbahn zu einem späteren Zeitpunkt ansteht oder in Betracht kommt. Bei dauerhaftem Körperschmuck (zum Beispiel bei Tätowierungen, die nicht ohne Eingriff in die körperliche Unversehrtheit entfernt werden können) kann die Entscheidung in diesem Fall unabhängig von der aktuell ausgeübten Funktion unter dem Aspekt der Verwendungsbreite innerhalb der jeweiligen Laufbahn zu treffen sein. Der Dienstherr muss sich die Möglichkeit offenhalten können, die Beamtin oder den Beamten auch zukünftig ohne Einschränkungen in allen Funktionen der jeweiligen Laufbahn einzusetzen.

Ein vollständiges Verbot kann unverhältnismäßig sein, wenn Tätowierungen und vergleichbare Formen des Körperschmucks in praktikabler Weise abgedeckt werden können, die Einsatzfähigkeit der Beamtin oder des Beamten hierdurch nicht beeinträchtigt wird und die neutrale Amtsführung, die Achtung und der Respekt in die Handlungen und das Verhalten der Beamtin oder des Beamten durch die Gestaltung der Abdeckung nicht beeinträchtigt werden. Der Möglichkeit des Abdeckens kann es unter anderem entgegenstehen, wenn je nach Größe und Körperstelle ein Abdecken der Tätowierung einen ähnlichen, die amtliche Funktion optisch in den Hintergrund treten lassenden Effekt wie die Tätowierung selbst hätte. Das wäre beispielsweise bei einem großflächigen Abkleben des Halses oder des Gesichtes ebenso wie bei einer auffälligen farblichen Abklebung zu befürchten.

Eine Pflicht zum Verbergen von Merkmalen des Erscheinungsbilds wie Tätowierungen oder anderem Körperschmuck besteht nicht, soweit ein Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern, wie beispielsweise beim Dienstsport, ausgeschlossen ist. Die Einzelheiten können in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Der neue § 61 Absatz 2 Satz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Einschränkung oder Untersagung von religiös oder weltanschaulich konnotierten Formen des Erscheinungsbilds und damit verbunden eine parlamentarische Leitentscheidung. Das Tragen von religiös oder weltanschaulich konnotierten Merkmalen des Erscheinungsbilds, wie beispielsweise das muslimische Kopftuch, die jüdische Kippa oder ein christliches Kreuz, werden vom Schutzbereich des Artikels 4 Absatz 1 und 2 GG umfasst. Eine diesbezügliche Einschränkung stellt damit neben einem Eingriff in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 GG einen Eingriff in das Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der oder des Betroffenen dar. Das Recht, solche Erscheinungsmerkmale zu tragen kann eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen.

Die Verpflichtung des Staates und seiner Amtsträgerinnen und Amtsträger gemäß Artikel 4 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Satz 1, Artikel 33 Absatz 3 GG sowie durch Artikel 136 Absatz 1 und 4 und Artikel 137 Absatz 1 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gehören zu den Grundbedingungen von Rechtsstaat und Demokratie. Diese verfassungsimmanenten Schranken rechtfertigen den Eingriff in die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Die weltanschaulich und religiöse Neutralität des Staates und das Vertrauen der Bevölkerung in diese müssen geschützt werden. Das gilt insbesondere für die Bereiche, in denen der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar hoheitlich gegenübertritt. Hierzu zählt zum Beispiel der polizeiliche Vollzugsbereich. Das Vertrauen in die Neutralität und Objektivität der Beamtinnen und Beamten, die für den Staat tätig werden, hängt nicht unwesentlich auch von deren Auftreten und Erscheinungsbild ab. Die Uniform der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten dient insoweit auch dazu, die amtliche Funktion in den Vordergrund zu stellen. Zwar müsse sich der Staat nicht jede bei Gelegenheit der Amtsausübung getätigte Grundrechtsausübung seiner Amtsträger als eigene zurechnen lassen, so das BVerfG (Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 – Rn. 90), eine Zurechnung komme aber insbesondere dann in Betracht, wenn der Staat auf das äußere Gepräge einer Amtshandlung besonderen Einfluss nehme. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die weltanschaulich und religiöse Neutralität des Staates kann beeinträchtigt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter bei der Vornahme von Amtshandlungen mit ihrem Erscheinungsbild eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zum Ausdruck bringt.

Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG umfasst auch die Freiheit, Handlungen oder dem zur Schautragen von religiösen Symbolen und Kleidung fernzubleiben. Das BVerfG führt hierzu aus, dass zwar der Einzelne in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf habe, von fremden Glaubensbekenndungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden sei aber

eine vom Staat geschaffene Lage, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 – Rn. 94). Solche vom Staat geschaffenen Lagen kann es beispielsweise geben, wenn der Staat Bürgerinnen und Bürgern mittels polizeilicher Maßnahmen gegenübertritt oder die Bürgerinnen und Bürger ihrerseits auf den direkten Kontakt mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern angewiesen ist. Eine solche Situation ist dabei nicht darauf beschränkt, dass die Beamtin oder der Beamte der Bürgerin oder dem Bürger unmittelbar hoheitlich handelnd gegenübertritt. Auch das Auftreten in Uniform allein kann bereits eine solche Situation herbeiführen, wenn damit – wie z. B. bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten – potentiell ein hoheitliches Tätigwerden gegenüber Bürgerinnen und Bürgern einhergeht.

In seinem Beschluss vom 14. Januar 2020 führt das BVerfG insoweit aus: „Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zählt zu den Grundbedingungen des Rechtsstaats und ist im Wertesystem des Grundgesetzes fest verankert, da jede Rechtsprechung letztlich der Wahrung der Grundrechte dient. Funktionsfähigkeit setzt voraus, dass gesellschaftliches Vertrauen nicht nur in die einzelne Richterpersönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt existiert. Ein „absolutes Vertrauen“ in der gesamten Bevölkerung wird zwar nicht zu erreichen sein. Dem Staat kommt aber die Aufgabe der Optimierung zu. Anders als im Bereich der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule, in der sich gerade die religiös-pluralistische Gesellschaft widerspiegeln soll, tritt der Staat dem Bürger in der Justiz klassisch-hoheitlich und daher mit größerer Beeinträchtigungswirkung gegenüber.“ (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 – Rn. 95).

Für diejenigen Bereiche, wie beispielsweise die Justiz oder die Polizei, in denen Beamtinnen und Beamte den Bürgerinnen und Bürgern klassisch-hoheitlich und damit mit größerer Eingriffsintensität gegenüberreten, kann das Zeigen bzw. Tragen religiös oder weltanschaulich konnotierter Kleidung oder Symbole eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Kleidung oder Symbole objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung zu beeinträchtigen.

Die Einschränkung oder das Verbot des Tragens oder des Zeigens bestimmter Merkmale wie in besonders auffälliger Weise individualisierende Kleidung, Schmuck, Symbole, Tätowierungen sowie die Haar- und Bartracht, auch wenn diese religiös oder weltanschaulich konnotiert sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Regelungszielen. Zwar kann es sich insbesondere dann um einen schwerwiegenden Eingriff handeln, wenn das Tragen des Symbols oder Kleidungsstücks als religiöse oder weltanschauliche Verpflichtung empfunden wird oder gar Bezüge zur engeren Persönlichkeitssphäre aufweist, wie dies beispielsweise beim Kopftuch oder der Kippa der Fall sein kann. Dem stehen jedoch die besonders gewichtigen Ziele entgegen: die Achtung und das Vertrauen, das dem Amt der Beamtinnen und Beamten entgegengebracht werden, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und das Vertrauen in die Neutralität des Staates zu schützen. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung, die Verpflichtung des Staates auf Neutralität und das Vertrauen der Bevölkerung in die neutrale Amtsführung der Amtsträgerinnen und Amtsträger zählt zu den Grundbedingungen des Rechtsstaats. Die Erreichung dieser Ziele ist für die Funktionsfähigkeit des Staates unerlässlich und deshalb von herausragender Bedeutung. Diese Ziele rechtfertigen den Eingriff.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12

(§ 119)

Die Regelung erhält eine neue, rechtsanwenderfreundlichere Paragraphenüberschrift. In Absatz 1 Satz 2 wird die Rechtsverordnungsermächtigung durch Beispiele konkretisiert.

Zu Nummer 13

(§§ 13, 31 und 64)

Folgeänderungen zu Nummer 2 (§ 7 BBG).

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenstatusgesetzes)**Zu Nummer 1**

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 2

(§ 7)

Der Wortlaut des neuen Satz 2 BeamtStG entspricht bis auf die Verweisung dem neuen § 7 Absatz 1 Satz 2 BBG. Hier ist ein Gleichklang der Regelungen von Bund und Ländern gewollt.

Zu Nummer 3

(§ 12)

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut des neuen § 12 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG entspricht dem Wortlaut des neuen § 14 Absatz 1 Nummer 2 BBG. Insoweit wird auf die Begründung zu § 14 Absatz 1 Nummer 2 BBG verwiesen. Hier ist ein Gleichklang der Regelungen von Bund und Ländern gewollt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 7 BeamtStG).

Zu Nummer 4

(§ 22)

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 7 BeamtStG).

Zu Nummer 5

(§ 27)

§ 27 Absatz 1 BeamtStG wird an § 45 Absatz 1 Satz 1 BBG angeglichen. Sofern die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstpflicht), ist von einer Versetzung in den Ruhestand abzusehen. Ermessen besteht in diesen Fällen nicht.

Zu Nummer 6

(§ 34)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Das Verhüllungsverbot von Beamtinnen und Beamten während des Dienstes, welches bisher in § 34 Satz 4 BeamtStG geregelt worden ist, wird in § 34 Absatz 2 Satz 5 BeamtStG inhaltsgleich aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Der Wortlaut des neuen § 34 Absatz 2 BeamtStG entspricht bis auf die Rechtsverordnungsermächtigung dem Wortlaut des neuen § 61 Absatz 2 BBG. Hier ist ein grundsätzlicher Gleichklang der Regelungen von Bund und Ländern gewollt.

Der Bund hat mit der Regelung des § 34 Absatz 2 BeamtStG soweit von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, als statusrechtlich ein einheitlicher Rahmen zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten in den Ländern geschaffen werden soll. § 34 Absatz 2 BeamtStG enthält unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes insbesondere mit

Blick auf die staatliche Neutralität den weitest möglichen Rahmen dessen, was im Wege der Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten zulässig ist. Den Ländern bleibt es unbenommen innerhalb dieses Rahmens konkretisierende Regelungen zu treffen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass in manchen Bereichen, in denen Beamtinnen und Beamte tätig sind und in denen der Staat nicht auf das äußere Gepräge seiner Amtshandlungen besonderen Einfluss nimmt, unter Umständen besondere verfassungsrechtliche Anforderungen an Regelungen zum Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten zu stellen sind. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Regelungen zum Erscheinungsbild von verbeamteten Lehrkräften bzw. Referendarinnen und Referendaren unterscheiden sich beispielsweise von verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Regelungen zum Erscheinungsbild von Richterinnen und Richtern bzw. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren (siehe auch BVerfG, Beschlüsse vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10 – und vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –).

Zu Nummer 7

(§ 11)

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 7 BeamtStG).

Zu Artikel 3 (Änderung des BDBOS-Gesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 4 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Klarstellung, dass die Präsidentin oder der Präsident eine Beamtin oder ein Beamter des Bundes ist.

Zu Buchstabe b

Der angefügte Satz 3 regelt den Zeitpunkt des Eintritts der Präsidentin oder des Präsidenten in den Ruhestand. Die Präsidentin oder der Präsident tritt demnach mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BBG erreicht, in den Ruhestand. Die oder der Betroffene erhält ein Ruhegehalt nach den Vorschriften des BeamtVG.

Endet die Amtszeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BBG, erfolgt kein Eintritt in den Ruhestand; die Präsidentin oder der Präsident treten ggf. in ein vorher ausgeübtes Beamten- oder Richterverhältnis zurück.

Die versorgungsrechtliche Ausgestaltung des Zeitbeamtenverhältnisses orientiert sich in Fällen, in denen dem Beamtenverhältnis auf Zeit ein Landesbeamten- oder -richterverhältnis auf Lebenszeit vorausgeht, an den Regelungen des § 15a Absatz 4 BeamtVG (siehe Absatz 4) und in Fällen, bei denen „Quereinsteiger“ berufen werden, an den Regelungen des § 66 BeamtVG (siehe Absatz 5).

Zu Nummer 2

(§ 4 Absatz 3 bis 6)

Zu Absatz 3

Für den Fall, dass eine Bundesbeamtin auf Lebenszeit zur Präsidentin oder ein Bundesbeamter auf Lebenszeit zum Präsidenten ernannt wird, sind gesetzliche Regelungen zu den Auswirkungen auf das bisherige Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erforderlich. Während der Amtszeit als Präsidentin oder als Präsident ruhen daher die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Beginn des Beamtenverhältnisses auf Zeit als Präsidentin oder als Präsident. Die Regelung zeichnet die in ähnlichen Fällen bereits bestehende Ruhensanordnungen (§ 132 Absatz 8 Satz 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 3, 4 BBG, § 387 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) nach. Eine Beurlaubung scheidet für eine Tätigkeit bei demselben Dienstherrn aus.

Zu Absatz 4

Wird eine Landesbeamtin oder ein Landesbeamter zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt und tritt die Präsidentin oder der Präsident als Bundesbeamtin oder als Bundesbeamter auf Zeit wegen Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BBG in den Ruhestand (siehe Absatz 2 Satz 3), werden dem Ruhegehalt

nach dem BeamtVG die Bezüge als Präsidentin oder als Präsident zugrunde gelegt, sofern die Voraussetzungen des § 15a Absatz 4 BeamtVG erfüllt sind. Durch anzuwendende Ruhensregelungen wird eine Doppelversorgung aus dem Landes- und Bundesbeamtenverhältnis vermieden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 befasst sich mit Ansprüchen auf Ruhegehalt für Präsidentinnen und Präsidenten, die nicht aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurden. Das können „Quereinsteiger“ sein.

Der oder dem Betroffenen steht in diesem Fall mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BBG ein Anspruch auf Ruhegehalt nach § 66 Absatz 1 BeamtVG zu. Die Regelung zeichnet die in ähnlichen Fällen bestehende Anordnung nach (siehe § 143 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]). Damit wird die Attraktivität des Postens als Präsidentin oder Präsident auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger gesteigert.

Über die Anwendung des § 66 Absatz 1 BeamtVG gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Bundes auf Lebenszeit. Dies schließt die Anwendung der Anrechnungsvorschriften der §§ 53 bis 56 BeamtVG ein.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 3)

Mit Nummer 1 enthält § 3 BPolBG, eine neue Überschrift und Absatz 2 wird durch zwei neue Absätze ersetzt, die der Konkretisierung der Rechtsverordnungsermächtigung dienen:

Zu Buchstabe a

Die Paragraphenüberschrift wird anwenderfreundlicher gestaltet.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 wird in zwei Absätze aufgeteilt.

Im neuen Absatz 2 ist nunmehr die Rechtsverordnungsermächtigung mit Beispielen für die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen enthalten.

Der neue Absatz 3 enthält die bisher in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung zu den besonderen Vorschriften für Laufbahnen und Vorbereitungsdienste. Die Regelung wird um eine Aufzählung von Beispielen ergänzt.

Zu Nummer 2

(§ 5)

§ 5 wird mit einer Überschrift versehen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Altersgeldgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Erfahrungen unter anderem im militärischen Bereich der Bundeswehr haben gezeigt, dass der Maßstab der bisher im Gesetz geregelten „zwingenden dienstlichen Gründe“ zu hoch ist, um den Dienstherrn wirksam vor personalwirtschaftlich nachteiligen Folgen von Entlassungen zu schützen. „Zwingende dienstliche Gründe“ (§ 1 Absatz 1 AltGG) liegen nur vor, wenn die Ablehnung „unerlässlich ist, um die sachgerechte Wahrnehmung der

dienstlichen Aufgaben sicherzustellen; es müssen mit großer Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit drohen“ (BVerwG zum Begriff zur Abgrenzung des Begriffs der dringenden zu zwingenden dienstlichen Gründen, Urteil vom 13. August 2008 – 2 C 41.07 – Rn. 10).

Dem Weggang von dringend benötigtem Personal zur Unzeit soll daher mit der vorgeschlagenen Änderung wirksam begegnet werden.

Insbesondere in Bereichen, in denen neues Personal als Ersatz für ausscheidendes Personal nicht auf dem freien Arbeitsmarkt gewonnen werden kann, sondern erst langfristig ausgebildet werden muss, führt der Weggang von Personal zur Unzeit zu erheblichen Problemen bei der Aufgabenerfüllung. Ein kurzfristiger Weggang von z. B. nur in geringer Zahl vorhandenen Personals kann auch mit vorausschauender Planung nicht aufgabengerecht kompensiert werden.

Der Begriff „dringend“ erweitert den Anwendungsbereich in Bezug auf die Frage, ob ein Bundesbeschäftigter den Dienstherrn zur Unzeit verlässt und aus diesem Grund keinen Anspruch auf Altersgeld haben soll. Gleichzeitig impliziert das Wort „dringend“ ausreichend hohe Anforderungen, mit denen verhindert werden kann, dass abwanderndes Personal ohne hinreichende Notwendigkeit vom Altersgeldanspruch ausgeschlossen wird. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist der Begriff „dringende dienstliche Gründe“ hinreichend konkretisiert. Die mit dem Weggang einer oder eines Beschäftigten regelmäßig und generell verbundenen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb stellen keine „dringenden Gründe“ dar, es müssen darüber hinaus besondere Umstände vorliegen.

Der Großteil der Bundesbeschäftigten ist von der vorgeschlagenen Änderung nicht betroffen. Die Neuregelung betrifft ausschließlich Personal, welches für den Dienstherrn von elementarer Bedeutung ist und dessen Weggang zur Unzeit nicht mit vertretbaren Mitteln (z.B. Einsatz von Personalhalteprämien, Vakanzenmanagement, Umorganisation oder Neueinstellung) verhindert oder kompensiert werden kann. Es ist daher gewährleistet, dass die Anwendung der Versagung von Altersgeld auch nach der vorgeschlagenen Änderung auf Ausnahmefälle beschränkt ist. Ein dauerhaftes Entgegenhalten der dienstlichen Gründe ist auch bei dieser Regelung nicht möglich.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht wird Altersgeld gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit sich auf eigenen Antrag entlassen lässt, der Entlassung keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen und vor Beendigung des Dienstverhältnisses erklärt wurde, anstelle der Nachversicherung Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen. Damit wurde Altersgeld auch grundsätzlich in den Fällen gewährt, in denen die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte anschließend erneut ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis aufgenommen hat.

Mit der Einfügung wird geregelt, dass ein Anspruch auf Altersgeld zukünftig nur dann entsteht, wenn auch grundsätzlich eine Nachversicherung durchzuführen wäre. Es dürfen daher insbesondere keine Aufschubgründe für die Durchführung der Nachversicherung im Sinne des § 184 Absatz 2 SGB VI vorliegen. Ein Aufschubgrund ist die (Wieder-)Aufnahme einer weiteren versicherungsfreien Tätigkeit (§ 184 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI). Dadurch wird die Durchführung der Nachversicherung bis zur versorgungslosen Entlassung aus dem neuen Dienstverhältnis aufgeschoben.

Wechselt die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte in den Dienst eines anderen Dienstherrn, besteht für die Gewährung von Altersgeld keine Notwendigkeit, da der neue Dienstherr regelmäßig eine Versorgung gewährleistet, die auch die Zeit des beendeten Dienstverhältnisses zum Bund abdeckt. Scheidet die Beamtin oder der Beamte aus dem Dienst des neuen Dienstherrn aus, regeln sich seine Ansprüche auf Alterssicherung nach dessen Recht.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Wegen der „Bifunktionalität“ der Beamtenversorgung und ihrer europarechtlichen Einordnung als System der betrieblichen Altersversorgung muss die Vorschrift aus Gleichheitsgründen angepasst werden, denn sowohl in der Beamtenversorgung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt die allgemeine Wartezeit jeweils nur fünf Jahre. In der betrieblichen Altersvorsorge ist die allgemeine Wartezeit in § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/50/EU über Min-

destvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (sog. EU-Mobilitätsrichtlinie) sogar von fünf auf drei Jahre verkürzt worden.

Unter Berücksichtigung der europarechtlichen Grundfreiheiten wird die Wartezeit daher von sieben auf die gewöhnlichen fünf Jahre zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Norm verkürzt.

Von diesen fünf altersgeldfähigen Dienstjahren sind mindestens vier Jahre im Dienst des Bundes zurückzulegen. Damit wird sichergestellt, dass der Dienstherr über einen vertretbaren Zeitraum an der Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten partizipiert, bevor ein Anspruch auf Altersgeld entsteht. In Teilzeit verbrachte Zeiten sind, abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 4, bei der Prüfung des Anspruchs auf Altersgeld (Erfüllung der Wartezeit) voll zu berücksichtigen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 10. Juni 2010, Rs. C-396/08).

Zeiten eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf sowie Zeiten einer Ausbildung werden nicht mehr zur Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit einbezogen. Diese Zeiten dienen dem Erwerb der Laufbahnbefähigung bzw. allgemein der Ausbildung der oder des Betroffenen. In diesen Zeiten wird keine Dienstleistung gegenüber dem Dienstherrn erbracht. Zur Sicherstellung, dass der Dienstherr über eine vertretbare Zeitspanne an der Dienstleistung der Beamtin oder des Beamten nach dessen Ausbildung partizipiert, werden diese Zeiten nicht in die Wartezeit mit einbezogen. Dessen ungeachtet sind diese Zeiten weiterhin altersgeldfähige Dienstzeit nach § 6 Absatz 1.

Bei Soldatinnen und Soldaten wird die Ausbildung, anders als bei Beamtinnen und Beamten, nicht in einem speziellen Statusverhältnis absolviert. Zudem existieren im soldatischen Statusrecht keine dem Beamtenrecht vergleichbar ausdifferenzierten fachspezifischen Vorbereitungsdienste. Soldatinnen und Soldaten erfahren die fachspezifische Vorbereitung nach Maßgabe ihres jeweiligen Ausbildungs- und Verwendungsbereichs (Werdegang) nach bzw. parallel zu ihrer allgemeinen laufbahnrechtlichen Qualifizierung. Ausbildungen, die nach den jeweils einschlägigen Regelungen des Dienstherrn Voraussetzung für die fachspezifische Verwendung von Soldatinnen und Soldaten sind, sind wie Zeiten der laufbahnrechtlichen Qualifizierung während der Dienstzeit vom Begriff „Ausbildung“ umfasst. Der Begriff Studium stellt klar, dass auch akademische Ausbildungen umfasst sein sollen.

Umstritten in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind die Zeiten, die für die Erfüllung der mindestens im Dienst des Bundes zurückzulegenden Zeiten nicht zu berücksichtigen sind. Mit der Nennung der Zeiten, die nunmehr ausdrücklich unberücksichtigt bleiben, also

- Zeiten nach Nummer 1,
- Abordnung zu einem Dienstherrn nach § 2 BeamtStG sowie
- Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, wenn die Zeiten nach den beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen nicht ruhegehaltfähig sind,

soll eine einheitliche Auslegung dahingehend erreicht werden, dass ein Anspruch auf Altersgeld eine unmittelbare Erfüllung im Sinne einer tatsächlichen Dienstleistung und -verpflichtung gegenüber einem Dienstherrn nach § 2 BBG voraussetzt. Beurlaubungszeiten sollen dann zur Erfüllung der Wartezeit herangezogen werden, wenn sie ruhegehaltfähig wären. Damit sind z. B. auch Beurlaubungszeiten erfasst, für die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz kein Versorgungszuschlag zu erheben war sowie Beurlaubungszeiten zu zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, die als ruhegehaltfähig beantragt wurden.

Die in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Zeiten müssen jeweils nicht kumulativ vorliegen.

Durch die Signalwirkung der verkürzten Wartezeiten soll der Bundesdienst zusätzlich eine gewisse Attraktivitätssteigerung gegenüber den Ländern erfahren, die im Vergleich zu den bundesrechtlichen Altersgeld-Regelungen keine Abweichungen zu der üblichen Wartezeit eingeführt haben.

Zu Nummer 3

(§ 6)

Nach Absatz 4 sind unter anderem die Zeiten nicht als altersgeldfähig zu berücksichtigen, für die bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde (z. B. aus einem vorangegangenen, durch Entlassung beendeten Dienstverhältnis in einem Land), da insoweit kein Bedarf für eine Altersabsicherung (mehr) besteht.

Sofern jedoch die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist, erwächst aus den nachversicherten Zeiten kein Rentenanspruch für den entlassenen Beamten. Dabei ist es unerheblich, ob die Wartezeit ausschließlich durch Nachversicherungszeiten erfüllt wird. Da jegliche Beitragszahlung zur Erfüllung der Wartezeit beiträgt, kann sie auch durch Beitragszahlungen auf Grund einer nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis aufgenommenen, rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit erfüllt werden. Wird die Wartezeit jedenfalls nicht erfüllt, besteht weiterhin ein Bedarf für eine Altersabsicherung der durch Entlassung beendeten Beamtendienstzeiten.

Die Einfügung in Absatz 4 berücksichtigt diesen Umstand, indem sie eine Berücksichtigung nachversicherter Zeiten als altersgeldfähige Dienstzeit regelt, falls die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

Zu Nummer 4

(§ 7)

Die Daten des Siebten Versorgungsberichts (BT-Drs. 19/18270) zeigen, dass durch die Einführung des Altersgeldes kein übermäßiger Anreiz geschaffen wurde, den Bundesdienst vorzeitig zu verlassen. In den Jahren 2016 bis 2018 erfolgten durchschnittlich rund 115 Altersgeldfestsetzungen pro Jahr. Mit Blick auf die vergleichsweise geringe Inanspruchnahme wird in der Vorausberechnung von einer Größenordnung von ungefähr 2 300 ehemaligen Bundesbediensteten ausgegangen, denen 2050 Altersgeld ausgezahlt werden könnte. Das entspricht weniger als 1 Prozent der für dieses Jahr erwarteten Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Bundes (263 000 – vgl. Siebter Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 19/18270, S. 101).

Sämtliche zur Begründung des Abschlags angebrachten Befürchtungen, wie bspw. ein Exodus aus dem öffentlichen Dienstes und die damit einhergehenden zusätzlichen Kosten für Einarbeitung und Rekrutierung neuen Personals, haben sich nicht bewahrheitet (siehe auch Evaluationsbericht der Bundesregierung zum Altersgeldgesetz, BT-Drs 18/10680, S. 12). Der Bericht zeigt auch, dass etwa ein Fünftel der im Evaluationszeitraum entlassenen Beamtinnen und Beamten eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als zehn Jahren zurückgelegt hat. Daher wird die Abschlagsregelung angepasst, um einen längeren Verbleib im Bundesdienst attraktiver zu gestalten.

Im Einklang mit den Maßnahmen zur Wartezeit wird insbesondere im Hinblick darauf, dass der Dienstherr sich darauf verlassen können darf, an der Dienstleistung der Beamtin oder des Beamten zeitlich ausreichend partizipieren zu dürfen, eine Änderung des Abschlages zur Steigerung der Bindungswirkung vorgenommen. Der Abschlag, den eine auf eigenen Antrag entlassene Beamtin oder ein auf eigenen Antrag entlassener Beamter hinnehmen muss, wird zukünftig an die Länge der zurückgelegten altersgeldfähigen Dienstzeit gekoppelt. Wurde durch die Beamtin oder den Beamten eine altersgeldfähige Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren zurückgelegt, ist der Abschlag mit den bislang geltenden 15 Prozent höher als der neu eingeführte Abschlag von fünf Prozent, der ab einer altersgeldfähigen Dienstzeit von zwölf Jahren erhoben wird.

Die Beamtin oder der Beamte kann sich weiterhin auf eigenen Antrag entlassen lassen. Jedoch werden durch diese Änderungen zusammen mit den Änderungen in der Wartezeit die Interessen des Dienstherrn verstärkt berücksichtigt, der sich gerade in Fällen einer langen Ausbildung von hoch spezialisiertem Personal darauf verlassen können muss, dass ihm dieses Personal auch über eine längere Zeit zur Verfügung steht.

Überdies sind die europarechtlichen Implikationen und die Auswirkungen der Rechtsache Pöpperl (EuGH, Urt. vom 13. Juli 2016, Rs C-187/15) zu beachten. Der EuGH hat in diesem Urteil festgestellt, dass nationale Regelungen nur dann mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar sind, wenn die eingesetzten Mittel zum Erreichen eines legitimen Ziels geeignet und erforderlich sind und sie dieses Ziel in kohärenter und systematischer Weise erreichen (EuGH, a. a. O., Rn. 29). Die Beschränkung der Ansprüche auf Altersgeld bei einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Dienst des Bundes muss daher jedenfalls geeignet sein, die Erreichung des Ziels, die Aufrechterhaltung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen, zu gewährleisten.

Das Ziel wird allerdings dann nicht in kohärenter Weise angestrebt, wenn es eine andere Konstellation gibt, in der eine oder ein die öffentliche Verwaltung verlassende Beamtin oder verlassender Beamter ebenfalls Alterssicherungsansprüche erwerben würde, die gegenüber den durch die fragliche Regelung tatsächlich erworbenen Ansprüchen höher liegen. Eine solche Regelung wäre wegen ihrer Inkohärenz nicht geeignet, das legitime Ziel der Aufrechterhaltung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung zu erreichen.

Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter innerhalb Deutschlands den Dienstherrn, behält sie oder er ihre bzw. seine Ruhegehaltsansprüche und kann diese gegenüber dem neuen Dienstherrn geltend machen. Diese Ansprüche belaufen sich zwar nicht exakt auf den Wert, wie sie ursprünglich gegen den alten Dienstherrn erworben wurden; je nach Konstellation können die neuen Ansprüche erheblich geringer oder auch höher sein als die ursprünglichen Ansprüche. Sie oder er erwirbt jedenfalls Ruhegehaltsansprüche, die mit denjenigen Ansprüchen vergleichbar sind, die sie oder er bei ihrem oder seinem ursprünglichen Dienstherrn erworben hatte. Auch europarechtlich wird diesbezüglich lediglich eine „Vergleichbarkeit“ und keine „Identität“ der Ansprüche gefordert (EuGH, a. a. O., Leitsatz 2). Die Höhe der finanziellen Folgen, die ein Dienstherrnwechsel innerhalb Deutschlands für die Beamteten mit sich bringen kann, variiert je nach Bundesland und Besoldungsgruppe. Der Abschlag zwischen 5 Prozent und 15 Prozent bildet diese Spanne ab, womit das Altersgeld auch europarechtlich eine mit einem Dienstherrnwechsel vergleichbare Alterssicherung darstellt.

Die Änderung des Abschlags gilt für alle am Tag des Inkrafttretens der Regelung ruhenden Altersgeldfälle (§ 3 Absatz 3 des Altersgeldgesetzes). Die Festsetzung des Altersgeldes erfolgt auf Grund einer erfolgten Antragstellung (§ 10 Absatz 2 AltGG) nach § 7 in der zum Zeitpunkt des Endes des Ruhens des Anspruchs geltenden Fassung. Die Änderung gilt daneben bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für am Tag des Inkrafttretens bereits in Zahlung befindliche Altersgeldfälle. In diesen Fällen besteht ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderung ein Anspruch auf die Zahlung eines Altersgeldes ggf. unter Berücksichtigung des geringeren Abschlags.

Zu Nummer 5

(§ 17)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4. Der unter Berücksichtigung des Satzes nach § 69m Absatz 2 Satz 2 BeamtVG und des in § 7 Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Faktors 0,85 ermittelte, mit dem BesStMG eingeführte Minderungssatz ist durch die Änderung des Faktors in § 7 Absatz 1 Satz 1 neu zu bestimmen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 34).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 55a).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 21 (§ 107e).

Zu Nummer 2

(§ 12)

Zu Buchstabe a

Praktische hauptberufliche Tätigkeiten können gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als ruhegehaltfähige (Vor-)Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben waren. Mit dem Verweis wird sichergestellt, dass eine in Teilzeit ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit auch nur in dem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Damit wird diese Zeit entsprechend wie alle anderen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten behandelt, die in Teilzeit abgeleistet wurden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

(§ 14)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch anrechnungsfähige Pflichtbeitragszeiten, die nicht vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt worden sind (z. B. während einer nicht ruhegehaltfähigen Beurlaubung ohne Dienstbezüge) für die Berechnung der 45 bzw. 40 Jahre nach § 14 Absatz 3 Satz 5 und Satz 6 berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 4

(§ 31)

Ergänzend zu der bereits bestehenden Ausdehnung des Unfallschutzes für Beamtinnen und Beamte auf Wegen, die mit dem Weg zur Dienststelle verbunden werden, um das eigene Kind fremder Obhut anzuvertrauen, wird auf Grund der steigenden Bedeutung besonderer Arbeitsformen wie Telearbeit oder mobiler Arbeit die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Beamtinnen oder Beamte auch auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut unfallgeschützt sind, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird und deshalb keine Wege zu und von der Dienststelle zurückgelegt werden. Unverändert muss es sich um das eigene Kind der Beamtin oder des Beamten handeln (vgl. auch § 32 Absatz 1 EStG). Der Unfallschutz hängt davon ab, dass das Kind mit der Beamtin oder dem Beamten im ersten Grad verwandt ist oder es sich um ein im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebendes Kind im Sinne des § 63 EStG handelt. Dass das eigene dem Grunde nach kindergeldberechtigende Kind wegen der eigenen beruflichen Tätigkeit oder der des Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird, dient dem effektiven Arbeiten und gleichzeitig der bedarfsgerechten Betreuung des Kindes. Damit wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhöht.

Zu Nummer 5

(§ 34)

Zu Buchstabe a

Rechtsförmliche Anpassung der Überschrift an den Wortlaut des § 34.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Mangels Praxisrelevanz wird die Regelung des sog. Hilflosigkeitzuschlags aufgehoben. Das nach dem Beginn des Ruhestandes eröffnete Wahlrecht zwischen einer Erstattung der tatsächlich entstandenen Pflegekosten und einer pauschalen Abgeltung in Form eines Zuschlags zum Unfallruhegehalt ist nicht mehr erforderlich. Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, denen laufend noch ein Zuschlag zum Unfallruhegehalt gewährt wird, erhalten diesen weiterhin solange sich die Verhältnisse, die für die Feststellung des Zuschlags maßgebend gewesen sind, nicht wesentlich ändern oder bis sie (alternativ) die Erstattung der Pflegekosten beantragen.

Zu Nummer 6

(§ 38a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe c.

Zu Nummer 7

(§ 42)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe c.

Zu Nummer 8

(§ 45)

Die Änderung dient der Beweissicherung. Mit der Möglichkeit, eine elektronische Meldung abzugeben, werden elektronische Verfahrensabläufe erleichtert (vgl. § 17 des E-Government-Gesetzes [EGovG]).

Zu Nummer 9

(§ 49)

Zum einen wird die Möglichkeit eingeführt, einen Antrag auf Versorgungsauskunft elektronisch zu stellen. Dadurch werden elektronische Verfahrensabläufe erleichtert (vgl. § 17 E-GovG).

Zum anderen wird der maßgebliche Zeitpunkt geändert, auf den bei der Auskunftserteilung abzustellen ist. Nach geltendem Recht erfolgt die Auskunftserteilung auf der Basis der Sach- und Rechtslage, die zum Zeitpunkt der Antragstellung galt. Dies wird geändert: Es soll nunmehr die Sach- und Rechtslage zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung gilt. Damit wird vermieden, dass es bei langen Zeiträumen zwischen Antragstellung und Auskunftserteilung zu unrechtmäßigen Auskünften kommt. Überdies wird damit dem der Versorgungsauskunft zugrundeliegenden Gedanken Rechnung getragen, dass der Beamtin oder dem Beamten eine Auskunft über die Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Versorgungsbezüge erteilt wird. Diesem Gedanken wird es nicht gerecht, wenn zwischen Antragsstellung und Auskunftserteilung einschlägige Rechtsänderungen eintreten, die bei der Auskunft unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 10

(§ 50f)

Das bislang praktizierte Verfahren, den Pflegeabzug nur vorzunehmen, wenn eine Beihilfeberechtigung besteht, lässt sich der bisher geltenden gesetzlichen Regelung des § 50f BeamtVG nicht ausdrücklich entnehmen. Daher bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, den Abzug für Pflegeleistungen nur bei einer vorliegenden Beihilfeberechtigung vorzunehmen, was der seinerzeitigen Intention des Gesetzgebers entspricht.

Seit 2004 tragen Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung ihren Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung in voller Höhe. Die Verpflichtung zur Tragung des zweiten hälftigen Pflegebeitrags wurde auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes nachvollzogen. Hintergrund war, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis dahin nur einen Beitrag zur privaten Pflegeversicherung zu tragen hatten, obwohl ihnen Pflegekosten von der privaten Pflegeversicherung und im Wege der Beihilfe von ihren Dienstherren erstattet wurden. Die Kosten für die private Pflegeversicherung wurden dabei mit der bis dahin von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Hälfte des Beitrags gleichgesetzt. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sollten sich daher in gleichem Maße wie Rentnerinnen und Rentner an der Finanzierung der Pflegeleistungen beteiligen (vgl. Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften, BT-Drs. 15/3444 vom 29. Juni 2004) und entsprechend zusätzlich zu den Kosten der privaten Pflegeversicherung einen Abzug in Höhe des hälftigen Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung von den Versorgungsbezügen hinnehmen.

Das BeamtVG gewährt auch Leistungen wie beispielsweise Unterhaltsbeiträge nach §§ 22 Absatz 2 und 3, § 23 BeamtVG sowie § 86 Absatz 1 BeamtVG i. V. m. § 125 BBG a. F., die nicht mit einer Beihilfeberechtigung verbunden sind. In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ entsprechend zu beachten. Privat Krankenversicherte, die Versorgungsleistungen ohne Anspruch auf Beihilfe erhalten, sind nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zum Abschluss einer entsprechend umfassenden privaten Versicherung verpflichtet, für die der Beitrag aufgrund des nicht vorhandenen Beihilfeanspruchs in der Regel höher ausfällt als wäre ein Beihilfeanspruch vorhanden. Für diese Personengruppe ist aufgrund der höheren Kosten für eine private Versicherung ein Pflegeabzug nach § 50f BeamtVG nicht angezeigt. In der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherte oder Pflichtversicherte mit Versorgungsleistungen ohne Beihilfeberechtigung gelten als pflichtversichert in der sozialen Pflegeversicherung (§ 20 SGB XI). In diesem Fall unterliegen diese Leistungen bereits dem vollen Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung, sodass ein Abzug für Pflegeleistungen nach dem BeamtVG nicht gerechtfertigt ist. Aus diesen Gründen bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass die Verminderung von Versorgungsbezügen nach § 50f BeamtVG nur vorzunehmen ist, wenn eine Beihilfeberechtigung besteht.

Zu Nummer 11

(§ 53)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden auch Erwerbsersatz Einkommen nunmehr nur noch mit dem innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich erhaltenen Betrag auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Durch die Abschaffung des bislang geltenden Anrechnungsverfahrens, wonach Erwerbsersatz Einkommen mit dem monatlich zugeflossenen Betrag monatlich auf die Versorgungsbezüge anzurechnen war, erfolgt eine Vereinheitlichung mit dem bereits für Erwerbseinkommen geltenden Anrechnungsverfahren, nach dem die jährlich erzielten Erwerbseinkünfte mit ihrem durchschnittlichen Betrag monatlich auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.

Die Änderung dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 12

(§ 54)

Zu Buchstabe a

Mit dem neu angefügten Satz 3 wird sichergestellt, dass der oder dem Betroffenen nach durchgeführter Ruhensregelung in der Summe aus beiden Versorgungsbezügen mindestens ein Betrag in Höhe des vor Durchführung der Ruhensregelung zustehenden eigenen Ruhegehaltes verbleibt.

Zu Buchstabe b

Beim Zusammentreffen eines Versorgungsbezuges mit einem weiteren Versorgungsbezug ist eine Ruhensregelung nach § 54 durchzuführen. Dies gilt auch, wenn ein an der Ruhensregelung beteiligter Versorgungsbezug mit einem Versorgungsausgleich belastet ist.

Ist der nach § 54 BeamtVG zu regelnde Versorgungsbezug mit einem Kürzungsbetrag nach § 57 BeamtVG belastet, ist sowohl die Höhe des in die Ruhensregelung einzustellenden Versorgungsbezuges (vor oder nach Kürzung nach § 57) als auch die Reihenfolge der Regelungen untereinander (§§ 54, 57) geklärt: Zuerst wird die Ruhensregelung nach § 54 mit den vor einer Kürzung nach § 57 BeamtVG zustehenden Beträgen durchgeführt. Anschließend wird vom verbleibenden, nach der Ruhensregelung zustehenden Versorgungsbezug der Versorgungsausgleichsbetrag nach § 57 BeamtVG abgezogen. Diese Reihenfolge ergibt sich aus dem Wortlaut des § 57 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG, der regelt, dass „die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person ... nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften ... gekürzt“ werden.

Verbleibt mithin nach durchgeführter Ruhensregelung nach § 54 BeamtVG, ggf. auch nach Anwendung der Mindestbelassungsregelung nach § 54 Absatz 3 BeamtVG, ein Betrag, der geringer ist, als der Kürzungsbetrag nach § 57 BeamtVG, beläuft sich der Anspruch auf Versorgungsbezüge auf null Euro.

Ist jedoch nicht der zu regelnde, sondern der hinzutretende Versorgungsbezug mit einem Kürzungsbetrag infolge eines Versorgungsausgleiches belastet, greift die beschriebene Regelung zur Reihenfolge nicht mehr. Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn die jeweiligen Versorgungsbezüge von unterschiedlichen Dienstherrn geschuldet werden: Der Dienstherr, der den früheren Versorgungsbezug schuldet und deswegen eine Ruhensregelung nach § 54 BeamtVG durchführt, kann nicht den Versorgungsausgleich nach durchgeführter Ruhensregelung abziehen. Der Dienstherr, der den späteren, mit einem Versorgungsausgleich belasteten Betrag schuldet, muss keine Ruhensregelung durchführen.

Würde der Bund als der den früheren Versorgungsbezug schulden Dienstherr die Ruhensregelung nach § 54 BeamtVG mit dem um den Versorgungsausgleich gekürzten Betrag des neuen Versorgungsbezuges durchführen, führte dies zu dem Ergebnis, dass der frühere Versorgungsbezug um einen geringeren Betrag ruht, als wenn der neue Versorgungsbezug nicht um den Versorgungsausgleich gekürzt worden wäre und deswegen ein höherer Betrag in die Ruhensregelung eingestellt werden würde. Im Endeffekt würde der Versorgungsempfänger über den

geringeren Ruhensbetrag nach § 54 BeamtVG von dem beim neuen Versorgungsbezug anfallenden Versorgungsausgleich teilweise entlastet werden. Damit aber trüge der Dienstherr des früheren Versorgungsbezuges die Lasten, die auf Grund der Ehescheidung (und damit einer privaten Entscheidung) der Beamtin oder des Beamten entstanden sind. Diese Fehlverteilung von Versorgungsausgleichslasten ist zu vermeiden.

Eine ähnliche Konstellation ergibt sich in Fällen des § 54 Absatz 4 BeamtVG. Sinn und Zweck des § 54 Absatz 4 BeamtVG ist es aber gerade, das zufällige Element des Todeszeitpunktes des Urhebers des Witwengeldanspruches auszugleichen. Daher erhält der überlebende Ehegatte unabhängig davon, ob er sich bereits im Ruhestand befindet oder nicht, im Ergebnis aus Witwengeld und eigenem Ruhegehalt nicht mehr als das Ruhegehalt des Verstorbenen. Um dieser Intention gerecht zu werden, ist die Ruhensregelung mit dem ungekürzten Witwengeld durchzuführen, wenn zu einem unbelasteten eigenen Ruhegehaltsanspruch ein um einen Versorgungsausgleich gekürztes Witwengeld tritt. Denn die Berücksichtigung eines gekürzten Witwengeldes ergäbe eine geringere Gesamtversorgung und damit ein geringeres Überschreiten (wenn überhaupt) der Höchstgrenze, was im Vergleich mit einem nicht mit einem Versorgungsausgleich belasteten Witwengeld zu einem geringeren Ruhensbetrag führt. Auch in diesen Fällen ist die Fehlverteilung der Versorgungsausgleichslasten, hier infolge eines nach durchgeführter Ruhensregelung höheren verbleibenden eigenen Ruhegehaltsanspruch, zu vermeiden.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

In Satz 1 ist geregelt, dass in die Ruhensregelung die vor Abzug eines Versorgungsausgleichsbetrages zustehenden Versorgungsbezüge einzustellen sind. Damit wird sowohl die Fallkonstellation erfasst, in der der Dienstherr Bund beide Versorgungsbezüge schuldet, als auch die Konstellation, in der ein anderer Dienstherr den hinzutretenden Versorgungsbezug schuldet.

Satz 2 stellt klar, dass nur im Fall, dass der Dienstherr Bund beide Versorgungsbezüge schuldet, § 57 BeamtVG auf den nach der Ruhensregelung verbleibenden Betrag anzuwenden ist. Da § 57 BeamtVG bereits die gleiche Anordnung beinhaltet, handelt es sich bei Satz 2 insoweit nur um eine abgrenzende Klarstellung.

Zu Nummer 13

(§ 55)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung durch Anpassung der Begrifflichkeit an die Änderung in Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Gemäß § 55 sind Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt monatlich mit den jeweiligen monatlichen Rentenbeträgen. Wurde eine Rente durch Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages abgefunden und steht deshalb kein monatlicher Rentenbetrag zu, erfolgt dennoch eine Ruhensregelung nach § 55.

Zur Ermittlung eines anzurechnenden monatlichen Rentenbetrages wird danach unterschieden, ob eine grundsätzlich laufende Rente durch eine einmalige Zahlung abgefunden wurde oder ob gar kein Anspruch auf eine laufende Rentenzahlung bestand. Im ersten Fall wird die Ruhensregelung mit dem Betrag durchgeführt, der ansonsten zu zahlen gewesen wäre; im zweiten Fall wird der erhaltene Kapitalbetrag mittels versicherungsmathematischer Verfahren in eine monatliche Zahlung umgerechnet.

Nach geltendem Recht kann die Beamtin oder der Beamte im zweiten Fall eine Ruhensregelung aber vermeiden, indem sie oder er den erhaltenen Kapitalbetrag an den Dienstherrn abführt. Im ersten Fall (abgefundene monatliche Rentenzahlung) besteht diese Möglichkeit nicht.

Die jeweiligen Situationen sind jedoch vergleichbar: in beiden Fällen erhält die Beamtin oder der Beamte keine laufende anderweitige Rentenzahlung und muss die durch die Ruhensregelung ggf. abgesenkten Versorgungsbezüge mittels Entnahmen aus dem erhaltenen Kapitalbetrag ausgleichen.

Daher wird durch die Änderung auch denjenigen Beamtinnen und Beamten, die eine einmalige Abfindung einer ansonsten laufend zustehenden Rentenzahlung erhalten haben, die Möglichkeit eröffnet, diesen Kapitalbetrag an den Dienstherrn abzuführen und dadurch die Durchführung der Ruhensregelung zu vermeiden.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Endet die Verwendung bei der EU, zu der eine Beamtin oder ein Beamter zum Zwecke der Wahrnehmung beurlaubt wurde oder die vor Berufung in das Beamtenverhältnis zum Bund zurückgelegt wurde, und macht sie oder er von der im Übertragungsabkommen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Kapitalwert ihrer oder seiner Pensionsansprüche aus dem Pensionsplan der EU auf die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zu übertragen, wird hierdurch für die bei der EU zurückgelegte Dienstzeit eine Pflichtversicherungszeit bei der DRV begründet. Die Beamtin oder der Beamte wird nach Durchführung der Übertragung so gestellt, als wäre sie oder er für die Zeiten der Verwendung bei der EU von Beginn an in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen (Quasi-Nachversicherung).

Eine Anrechnung der auf die EU-Dienstzeiten entfallenden Rentenanteile aus der Quasi-Nachversicherung im Rahmen von § 55 BeamtVG ist in diesen Fällen nicht sachgerecht:

Zum einen handelt es sich bei der Übertragung des Kapitalbetrages um eine Möglichkeit der freien Verwendung des Kapitalbetrages; möglich wäre auch die Einzahlung in eine private Rentenversicherung. Diese Entscheidung wird regelmäßig zu einem Verzicht auf die Berücksichtigung der Zeit der Verwendung als ruhegehaltfähig nach § 6a BeamtVG führen, da von der dafür notwendigen Abführung des aus der Verwendung zustehenden Kapitalbetrages an den Bund kein Gebrauch gemacht wird. Nach Sinn und Zweck der Neuregelung von § 6a und § 56 BeamtVG soll im Falle eines Verzichts auf die Berücksichtigung der Zeit der Verwendung nach § 6a BeamtVG die oder der Betroffene frei über den Kapitalbetrag verfügen und selbst über dessen Verwendung entscheiden können, ohne dass eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge erfolgt. Nach der aktuellen Rechtslage würde aber im Falle einer Übertragung des Kapitalbetrages auf die DRV eine indirekte Anrechnung des Kapitalbetrages in Form der daraus resultierenden Rentenanteile im Rahmen des § 55 BeamtVG erfolgen, während beispielsweise im Falle der Einzahlung des Kapitalbetrages in eine private Rentenversicherung die daraus entstehenden Rentenansprüche keine Auswirkungen auf die Beamtenversorgung hätten.

Zum anderen werden Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nicht bei der Ermittlung der Höchstgrenze von § 55 BeamtVG als fiktive Dienstzeit berücksichtigt; sie führen daher auch nicht zu einer entsprechenden Erhöhung des als Höchstgrenze dienenden fiktiven Ruhegehalts nach § 55 Absatz 2 Satz 1 BeamtVG.

Diese doppelte Folgewirkung des Kapitalbetrages (zum einen durch Nichtberücksichtigung der nach § 6a BeamtVG grundsätzlich ruhegehaltfähigen Dienstzeit und zum anderen durch Anrechnung der auf die Quasi-Nachversicherung der EU-Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung entfallenden Rentenanteile bei gleichzeitiger Verminderung der Höchstgrenze im Rahmen von § 55 BeamtVG) wird durch die Rechtsänderung vermieden. Die auf die freiwillige Quasi-Nachversicherung der EU-Zeiten entfallenden Entgeltpunkte werden wie Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge behandelt, auch wenn die quasi-nachversicherten Zeiten von der DRV als Pflichtversicherungszeiten ausgewiesen und berücksichtigt werden.

Zu Nummer 14

(§ 55a)

Das bayerische Beamtenversorgungsrecht sieht die Zahlung einer ergänzenden Versorgungsabfindung vor (Artikel 99a BayBeamtVG). Nach dieser Regelung haben Beamtinnen und Beamte, die sich auf Antrag entlassen lassen, um eine dem öffentlichen Dienst in Deutschland vergleichbare Beschäftigung in einem Staat der Europäischen Union aufzunehmen, Anspruch auf eine ergänzende Versorgungsabfindung. Diese ermittelt sich aus der Differenz der zum Zeitpunkt der Entlassung fiktiv zustehenden, um 15 Prozent geminderten Versorgungsbezüge und dem Rentenbetrag, der sich auf Grund der wegen der Entlassung durchzuführenden Nachversicherung ergibt. Der monatlich bestimmte Wert wird in einen Kapitalbetrag umgewandelt und an die Beamtin oder den Beamten ausbezahlt.

Das bayerische Recht sieht auch Regelungen für den Fall vor, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der mit Anspruch auf eine ergänzende Versorgungsabfindung aus dem Landesdienst ausgeschieden ist, wieder in den Landesdienst eingestellt wird. In diesem Fall ist die ergänzende Versorgungsabfindung nach den Vorgaben der Anrechnung einer Rente auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Da nicht ausgeschlossen ist, dass ehemalige bayerische Beamtinnen und Beamte, die eine ergänzende Versorgungsabfindung erhalten haben, in den Bundesdienst eingestellt werden, werden die bayerischen Anrechnungsregelungen für diese Fälle in das BeamtVG entsprechend übernommen.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anrechnung einer ergänzenden Versorgungsabfindung auf die Versorgungsbezüge. Unter einer ergänzenden Versorgungsabfindung ist dabei nicht nur die beschriebene bayerische Variante, sondern vielmehr jede einmalige Zahlung zu verstehen, deren Kapitalbetrag aus der Differenz zwischen der auf der im Falle einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis obligatorischen Nachversicherung basierenden monatlichen Rente und der zum Zeitpunkt der Entlassung fiktiv zustehenden Versorgung nach einem Beamtenversorgungsgesetz ermittelt wurde. Die Anrechnung erfolgt, indem die Versorgungsbezüge und die gemäß den Vorgaben des Satzes 2 verrentete, also in einen monatlichen Betrag umgewandelte Abfindung addiert werden; anschließend wird die Summe der Höchstgrenze nach Satz 2 gegenübergestellt. Der die Höchstgrenze übersteigende Betrag ruht, wird also von den Versorgungsbezügen einbehalten. Die Ruhensregelung findet nur in Bezug auf das Ruhegehalt statt. Eine sich daran gegebenenfalls anschließende Hinterbliebenenversorgung unterliegt nicht der Ruhensregelung nach § 55a, auch wenn das zugrundeliegende Ruhegehalt teilweise wegen der Anrechnung nach § 55a ruhte. Eine Anrechnung erscheint nicht angemessen, da sich der Barwert der Versorgungsabfindung auf der Basis der statistischen Lebenserwartung der Anspruchsberechtigten ermittelt.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Verrentung der ergänzenden Versorgungsabfindung, also deren Umrechnung in einen laufenden monatlichen Betrag, mit dem die Ruhensregelung nach Satz 1 i. V. m. Absatz 2 durchgeführt werden kann. Für die Verrentung sind die Vorgaben des § 55 Absatz 1 Satz 4, 8 und 9 anzuwenden.

Absatz 1 Satz 3 regelt, dass die ergänzende Versorgungsabfindung an den Bund abgeführt werden kann, um eine Anrechnung zu vermeiden. Beamtinnen und Beamte können die Versorgungsabfindung innerhalb eines Jahres nach Einstellung in den Bundesdienst abführen; nach Ablauf der Frist ist eine Abführung nicht mehr zulässig und eine Ruhensregelung findet statt. Auf Grund des Verweises auf § 6a Absatz 3 ist der Versorgungsabfindungsbetrag zuzüglich Zinsen an den Dienstherrn abzuführen. Der Zinssatz beträgt 2 Prozent über dem Basiszinssatz. Zinsen sind für jedes Jahr zwischen dem Zeitpunkt des Erhalts der ergänzenden Versorgungsabfindung und der Einstellung in den Bundesdienst ggf. tageweise zu berechnen.

Absatz 2 verweist für die Bestimmung der Höchstgrenze auf die Regelung des § 55 Absatz 2. Damit ist als Höchstgrenze regelmäßig die Maximalversorgung zugrunde zu legen.

Gemäß Absatz 3 gilt § 55 Absatz 3 sinngemäß. Damit erfolgt keine Anrechnung einer ergänzenden Versorgungsabfindung, die eine hinterbliebene Ehegattin oder ein hinterbliebener Ehegatte mit Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld nach dem BeamtVG auf Grund der Beendigung eines eigenen Beamtenverhältnisses erhalten hat, wenn also sie oder er selbst aus einem Landesdienstverhältnis mit Anspruch auf eine ergänzende Versorgungsabfindung ausgeschieden ist. Entsprechend erfolgt auch keine Ruhensregelung nach § 55a, wenn eine verstorbene Ehegattin oder ein verstorbener Ehegatte einer Bundesbeamtin oder eines Bundesbeamten eine ergänzende Versorgungsabfindung erhalten hat.

Zu Nummer 15

(§ 61)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass eine Zahlung des Waisengeldes über das 18. Lebensjahr hinaus nur bis zu dem Zeitpunkt stattfindet, bis zu dem die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Nummer 16

(§ 63)

Bereinigung eines gesetzgeberischen redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 17

(§ 67)

Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung der Regelungen bezüglich der Feststellung der ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten von Professorinnen und Professoren an die für Beamtinnen und Beamte geltende Regelung des § 49 Absatz 2 Satz 2 und 3.

Zu Nummer 18

(§ 69m)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass nur die bis 30. Juni 2020 gültigen Altfassungen des § 56 gemeint sind. Zur Verdeutlichung der Rechtslage erfolgt daher die Benennung des Zeitraumes, in der die Fassungen des § 56 die im Gesetz explizit genannte Höchstgrenzenberechnung vorsahen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung betrifft diejenigen Versorgungsempfänger, bei denen § 56 in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung Anwendung findet. Diese Fassung sah eine Höchstgrenzenberechnung noch nicht vor. Das Ruhegehalt ruhte vielmehr für jedes vollendete Jahr einer Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung um einen festgelegten Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Steigerung des Ruhegehaltes, die auf die Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beruhte, wurde dadurch vom Ruhegehalt wieder einbehalten. Bei der Bestimmung der Verwendungszeiten wurden auch Zeiten nach Beginn des Ruhestandes berücksichtigt.

Durch die Einfügung des Absatzes 2a wird eine Gleichbehandlung dieser Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit denjenigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern erreicht, denen nach Absatz 2 ein Antragsrecht auf Umstellung der Ruhensregelung auf ein zeitbezogenes Ruhen zusteht. Nach Absatz 2 Satz 5 entfällt in diesen Fällen eine Berücksichtigung von Zeiten nach Beginn des Ruhestandes, sofern sie nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehaltes führen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verwendungszeit zu keiner Steigerung des Ruhegehaltes beitrug; daher darf die darauf entfallende Verwendungszeit auch kein Ruhen des Ruhegehaltes bewirken.

Bewirkte die Berücksichtigung von Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die nach Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurde, in Fällen, in denen § 56 in einer bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden war, keine Steigerung des Ruhegehaltssatzes, wird zukünftig bei Wahrnehmung des Antragsrecht nur die Zeit zur Bestimmung des Ruhensbetrages herangezogen, die vor Beginn des Ruhestandes im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt wurde.

Zu Nummer 19

(§ 85)

§ 85 Absatz 6 Satz 2 wurde mit Artikel 9 Nummer 53 BesStMG (BGBl. I S. 2053, 2080) zum 1. Juli 2020 aufgehoben. Der gesetzliche Verweis in Absatz 11 geht insoweit ins Leere und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 20

(§ 87)

Die Aufhebung des § 87 Absatz 2 erfolgt wegen Erlasses der dort genannten Rechtsverordnungen. Der Fortgeltung alten Bundes- oder Landesrechts, das bis zum Erlass der Rechtsverordnungen nach § 31 Absatz 3, § 33 Absatz 5 und § 43 Absatz 3 anzuwenden war, bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 21

(§ 107e)

Zu § 107e (Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie)

§ 107e wurde durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25. Mai 2020 (BGBl. S. 1063) mit Ablauf des Jahres 2020 aufgehoben. Da aufgehobene Vorschriften nicht nachträglich geändert werden können, war es erforderlich, den § 107e erneut aufzunehmen, um die Änderung in Absatz 3 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten lassen zu können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der ab 1. Januar 2020 geltenden Regelung, wie sie mit Artikel 3 Nummer 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25. Mai 2020 (BGBl. S. 1063) eingeführt und durch Artikel 4 zum 31. Dezember 2020 wieder aufgehoben worden ist. In Anbetracht der aktuellen Entwicklung der „Corona-Pandemie“ und der damit verbundenen zukünftigen Herausforderungen sowie der Verlängerung der rentenrechtlichen Regelung des § 302 Absatz 8 SGB VI wird die befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze nach § 53 BeamtVG für von § 107e Absatz 1 BeamtVG erfasste Einkommen auf 150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sowie die Verlängerung der Regelung zur Fortzahlung eines Waisengeldes in besonderen Fällen nach Absatz 3 ebenfalls um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem Wortlaut des § 107e Absatz 2, wie er durch das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger (BT-Drs. 19/24839) zum 1. Januar 2020 rückwirkend in § 107e eingeführt wurde.

Zu Absatz 3

Übertragung der rentenrechtlichen Regelung zur Fortzahlung einer Waisenrente in besonderen Fällen (siehe § 304 Absatz 2 SGB VI) auf die Beamtenversorgung.

Mit der Sonderregelung wird sichergestellt, dass ein Waisengeld auch dann (weiter-) gezahlt wird, wenn wegen der Corona-Krise eine Ausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder die in § 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannte Übergangszeit von vier Kalendermonaten zwischen Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildungen und der Ableistung der dort genannten Dienste überschritten werden sollte.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Eine inhaltliche Änderung zu der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Regelung des § 107e BeamtVG wird dadurch, bis auf die Aufhebung des Absatzes 2, der die Nichtanrechnung einer im Jahr 2020 gewährten steuerfreien Einmalzahlung, die aus Anlass der COVID-19-Pandemie regelte, nicht bewirkt

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer⁸ Buchstabe a (§ 72).

Zu

Folgeänderung zu Nummer 9 (§ 82).

Zu Nummer 2

(§ 6)

Nach der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Rechtslage gehörten Stellsulagen grundsätzlich zu den für die gesamte Dauer der Altersteilzeit (Aktiv- wie auch Freistellungsphase) anteilig zu kürzenden Bezügen. Sie waren daher bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlages zu berücksichtigen.

Mit dem BesStMG wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bestimmte Stellsulagen in Fällen von Altersteilzeit im Blockmodell nicht mehr anteilig, sondern entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt. In der Folge ist die Höhe des Altersteilzeitzuschlages nunmehr von der Art des gewählten Arbeitszeitmodells abhängig. Wird Altersteilzeit im Teilzeitmodell gewährt, sind Stellsulagen auch weiterhin bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlages zu berücksichtigen. Erfolgt die Altersteilzeit hingegen im Blockmodell, verringert sich der Altersteilzeitzuschlag um den auf die Stellsulagen entfallenden Betrag.

Es handelt sich um eine durch das BesStMG nicht beabsichtigte Rechtsfolge, die zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten führt, denen Altersteilzeit im Blockmodell bewilligt wird. Diese Benachteiligung wird mit dieser Vorschrift ausgeräumt.

Zu Nummer 3

(§ 6a)

Zu Buchstabe a

Wie schon nach dem bis 31. Dezember 2019 geltenden Recht werden bei der Berechnung des Zuschlages in den Fällen begrenzter Dienstfähigkeit nur ausdrücklich bestimmte Dienstbezüge berücksichtigt. Es handelt sich um die Bereinigung einer durch das BesStMG veranlassten Ungenauigkeit.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Aus Gründen der Gleichstellung der Beamtinnen und Beamten der Deutschen Bank AG (Postnachfolgeunternehmen, ehemals Postbank) mit den übrigen Beamtinnen und Beamten soll gesetzlich sichergestellt werden, dass der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit nicht neben einem Altersteilzeitzuschlag nach der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung (DBBATZV) gezahlt wird.

Zu Nummer 4

(§ 18)

Es wird klargestellt, dass sich die Regelung des Absatzes 2 auf die Bundesbesoldungsordnung B beschränkt.

Zu Nummer 5

(§ 50a)

Der neue Absatz 4 dient der gesetzlichen Klarstellung. § 50a ist gegenüber den §§ 50 und 50b die speziellere Vorschrift.

Zu Nummer 6

(§ 52)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 7

(§ 59)

Klarstellung der Ermächtigungsgrundlage.

Zu Nummer 8

(§ 72)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Beamtinnen und Beamte, deren Altersteilzeit im Blockmodell vor dem 1. Januar 2020 begonnen hat, haben in der Arbeitsphase im Regelfall in Vollzeit gearbeitet, etwaige Stellenzulagen – nach altem Recht – aber nur anteilig erhalten. Mit Inkrafttreten des BesStMG werden die in § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 genannten Stellenzulagen entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gezahlt: Sie stehen also der Beamtin und dem Beamten in der Arbeitsphase im Regelfall in voller Höhe zu; im Gegenzug entfällt der Anspruch auf diese Zulagen in der sich anschließenden Freistellungsphase. Über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit (Arbeitsphase und Freistellungsphase) führt dies für die Betroffenen weder zu einer Besser- noch zu einer Schlechterstellung; die Neuregelung ist insoweit einkommensneutral.

Das BesStMG enthält allerdings keine Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, deren Altersteilzeit im Blockmodell vor dem 1. Januar 2020 begonnen hat und erst nach dem 1. Januar 2020 endet. Der mit dem BesStMG entfallene Anspruch auf die in § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 bezeichneten Stellenzulagen in der Freistellungsphase führt für diese Beamtinnen und Beamten im Einzelfall zu erheblichen finanziellen Einbußen gegenüber der vor dem BesStMG geltenden Rechtslage. Diese nicht beabsichtigte Rechtsfolge soll in der Weise geheilt werden, dass Beamtinnen und Beamte, deren Freistellungsphase vor dem 1. Januar 2020 begonnen hat, rechtlich so gestellt werden, als hätte es die Neuregelung durch das BesStMG nicht gegeben. Für diese Beamtinnen und Beamten wird übergangsweise das alte Recht bis zum Ende ihrer Altersteilzeit fortgeschrieben. Abweichend hiervon besteht für diese Beamtinnen und Beamten kein Anspruch auf Stellenzulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagenfähigen Bereich oder die Ausübung der zulagenberechtigenden Tätigkeit ist, und die erst nach dem 31. Dezember 2019 eingeführt wurden. Weder stehen diese Stellenzulagen anteilig während der Freistellungsphase zu noch sind sie bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlages zu berücksichtigen.

Für Beamtinnen und Beamte, deren Freistellungsphase nach dem 1. Januar 2020 begonnen hat, gilt § 6 in der Fassung des BesStMG unmittelbar. Dies benachteiligt die Betroffenen gegenüber der vorgenannten Fallgruppe, da ihnen einerseits bestimmte Stellenzulagen in der Freistellungsphase nicht (mehr) zustehen, sie andererseits in der vor dem 1. Januar 2020 geleisteten Arbeitsphase diese Stellenzulagen nur anteilig erhalten haben. Als Ausgleich erhalten sie für die vor dem 1. Januar 2020 liegende Zeit der Arbeitsphase die Stellenzulage in Höhe des Differenzbetrages, der sich aus alter und neuer Rechtslage ergibt. Der Verweis auf den durch dieses Gesetz geänderten § 6 Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass Stellenzulagen im Sinne von § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 auch im Geltungsbereich der Übergangsvorschrift beim Altersteilzeitzuschlag zu berücksichtigen sind.

Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten, denen (außerhalb von Altersteilzeit) Teilzeit im Blockmodell gewährt wurde (z. B. in Form eines Sabbaticals) gilt das Vorgenannte sinngemäß.

Im Ergebnis werden die Betroffenen so gestellt, als hätte ihr individuell vereinbartes Teilzeitmodell bereits vor dem 1. Januar 2020 (also nach altem Recht) geendet bzw. erst nach dem 1. Januar 2020 begonnen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 9

(§ 82)

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie aufgrund Zeitablaufs keine Anwendung mehr findet.

Zu Nummer 10

(Anlage I)

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird auf die Bundesbesoldungsordnung B beschränkt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Führungszulage wurde mit dem BesStMG zum 1. Januar 2020 neu geschaffen. Sie gilt die unterschiedliche militärische Führungsverantwortung ab, die nicht im Rahmen der allgemeinen Ämterbewertung abgebildet werden kann und schafft damit einen Anreiz, entsprechende höherwertige Funktionen auch vorübergehend zu übernehmen. Die Änderung dient der mit dem BesStMG besoldungssystematisch bei Schaffung der Zulage beabsichtigten, aber nicht umgesetzten, Herstellung des Gleichklangs zur „Kompaniefeldwebelzulage“ nach Vorbemerkung Nummer 4a. Die in der Praxis zwingend benötigte Bereitschaft zur vorübergehenden Übernahme der Tätigkeit soll, wie auch dort seit jeher, besoldungsrechtlich nicht eingeschränkt werden. Ausgehend von dem Grundsatz, dass Stellenzulagen nur gewährt werden, wenn die zulageberechtigenden Aufgaben zeitlich insgesamt mindestens 70 Prozent der Gesamttätigkeit des Besoldungsempfängers umfassen, wird die Zulage in diesen Fällen erst ab einer Dauer der Aufgabenwahrnehmung von 21 Tagen rückwirkend ab dem ersten Tag gewährt. Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten und dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung Rechnung zu tragen, wird dieser Rechtszustand mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 auch auf die Zulage für Kompaniefeldwebel übertragen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung vermeidet eine Kumulation von Amtszulage nach Fußnote 1 zu Bundesbesoldungsgruppe A 13 und einer Führungszulage nach Vorbemerkung Nummer 4 der Bundesbesoldungsordnungen A und B. In der zukünftigen Organisations- und Führungsstruktur der Bundeswehr ist die Konstellation, dass eine Soldatin bzw. ein Soldat auf einem Dienstposten der Wertigkeit A 13g mit Amtszulage vom Inhaber eines Dienstpostens der Wertigkeit A 13 geführt wird, nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe c

Mit Inkrafttreten des BesStMG zum 1. Januar 2020 besteht erstmals eine Konkurrenz zur Stellenzulage der Vorbemerkung Nummer 8a. Dies war bei der Schaffung der Norm nicht beabsichtigt und kann gegenüber der früheren Rechtslage zu einer finanziellen Schlechterstellung des Personals in der elektronischen Aufklärung im seegehenden Einsatz führen. Daher wird bestimmt, dass beide Stellenzulagen nebeneinander gewährt werden.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit Inkrafttreten des BesStMG zum 1. Januar 2020 besteht erstmals eine Konkurrenz zur Stellenzulage der Vorbemerkung Nummer 9a. Dies war bei der Neustrukturierung der Vorbemerkung Nummer 9a nicht beabsichtigt und führt gegenüber der früheren Rechtslage zu einer finanziellen Schlechterstellung von Sanitätsoffizieren der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 mit der Approbation als Arzt und der entsprechenden Qualifikation im Sinne von Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 1 Nummer 2 im seegehenden Einsatz.

Um dies zu kompensieren soll – auf dem Niveau der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Rechtslage, bei der diesem Personenkreis für die entsprechenden Tätigkeiten Stellen- und Erschwerniszulagen insgesamt in Höhe von monatlich rund 835 Euro zustanden – ein entsprechender Erhöhungsbetrag gewährt werden. Sofern Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt und der entsprechenden Qualifikation als Angehörige einer Besatzung in Dienst gestellter seegehender Schiffe der Marine oder anderer Seestreitkräfte verwendet werden, soll daher die Zulage nach Nummer 2 um den in Anlage IX ausgewiesenen Betrag in Höhe von 220 Euro erhöht werden.

Nehmen Sanitätsoffiziere mit der Approbation als Arzt und der entsprechenden Qualifikation aufgrund einer Kommandierung entsprechende Aufgaben auf einem solchen Schiff selbstständig und eigenverantwortlich wahr, ohne organisatorisch zur Besatzung zu gehören, ist es – entsprechend den Voraussetzungen der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9a Absatz 2 – gerechtfertigt, den Erhöhungsbetrag ebenfalls aus Gründen der Kompensation einer finanziellen Schlechterstellung gegenüber der früheren Rechtslage anteilig für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung an Bord zu gewähren.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BesStMG erfolgte. Diese Ämter werden wieder als Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B kenntlich gemacht.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BesStMG erfolgte. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BesStMG erfolgte. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BesStMG erfolgte. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe g**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch einen Vertrag mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland vom 20. Dezember 2019, dem der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz über die jüdische Militärseelsorge vom 20. Juli 2020 (BGBl. I. S. 1664) zugestimmt hat, zur Einrichtung einer jüdischen Militärseelsorge verpflichtet. Es handelt sich um eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMVg.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BesStMG erfolgte. Dieses Amt wird wieder als Grundamtsbezeichnungen nach Nummer 1 Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B kenntlich gemacht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Dienstgrade Stabshauptmann und Stabskapitänleutnant sind die Spitzenämter der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes und insoweit vergleichbar mit dem Spitzenamt des gehobenen Verwaltungsdienstes. Da Soldaten mit den vorgenannten Dienstgraden ebenso herausgehobene Funktionen ausüben können, die sich grundsätzlich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, ist die vorgesehene Amtszulage auch auf diesen Personenkreis zu erstrecken.

Zu Buchstabe h

Die Amtsbezeichnungen in der neuen Bundesbehörde „Militärrabbinat“ sind zwischen dem BMVg und dem Zentralrat der Juden abgestimmt worden.

Zu Buchstabe i

Die Amtsbezeichnungen in der neuen Bundesbehörde „Militärrabbinat“ sind zwischen dem BMVg und dem Zentralrat der Juden abgestimmt worden.

Zu Buchstabe j**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BesStMG erfolgte. Diese Ämter werden wieder als Grundamtsbezeichnungen nach Nummer 1 Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B kenntlich gemacht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Amtsbezeichnungen in der neuen Bundesbehörde „Militärrabbinat“ sind zwischen dem BMVg und dem Zentralrat der Juden abgestimmt worden.

Zu Buchstabe k**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um die Änderung einer Behördenbezeichnung. Seit dem 1. Januar 2020 heißt das Bundesversicherungsamt Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).

Zu Doppelbuchstabe bb

Ein veralteter Zusatz aus dem Postbankbereich wird aktualisiert.

Zu Buchstabe l

Die Wertigkeit des Dienstpostens für die Leitung des Militärrabbinats ergibt sich aus dem Gleichklang der anderen Religionsgemeinschaften. Die Leitungen der beiden weiteren Bundesoberbehörden der Militärseelsorge, des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr und des Katholischen Militärbischofsamtes, sind ebenfalls in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft.

Zu Nummer 11

(Anlage IX)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe d.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesreisekostengesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 2)

Zu Buchstabe a

Mit dem neu eingefügten Satz 4 wird eine bereits in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz bestehende Vorschrift in das Gesetz überführt, um die Bedeutung der Prüfung der Reisevermeidung vor jeder Dienstreise zu unterstreichen. Darüber hinaus wird damit die Maßnahme Reisevermeidung – aus dem „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ im Rahmen des Punktes Minderung von Emissionen aus Dienstreisen – gesetzlich verankert. Dieser Vorabprüfung kommt eine entscheidende Bedeutung zu, da jede nicht durchgeführte Dienstreise zu Einsparungen von CO₂-Emissionen beiträgt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Zu Buchstabe a

Im „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ wurde als eine Maßnahme zur Reduzierung von Emissionen bei Dienstreisen die Aufnahme der Kriterien „Umweltverträglichkeit“ und „Nachhaltigkeit“ in das Bundesreisekostengesetz beschlossen. Damit sollen nunmehr neben dem Kriterium der „Wirtschaftlichkeit“ auch Klimaschutzkriterien bei der Durchführung der Dienstreisen und insbesondere der Erstattung der Reisekostenvergütung eine Rolle spielen.

Umweltverträglichkeit beschreibt die Auswirkungen der Dienstreisen auf die Schutzgüter Böden, Gewässer, Luft, Klima, Menschen, Tiere und Pflanzen. Nachhaltigkeit berücksichtigt auch die Auswirkungen des heutigen Dienstreiseverhaltens für die Umwelt künftiger Generationen. Maßstab für die Kriterien Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit ist in erster Linie die Einsparung von CO₂-Emissionen, jedoch können auch andere umweltbezogene Aspekte und Kennzahlen Berücksichtigung finden.

Mit der neu eingefügten Konkretisierung der notwendigen Reisekosten unter Anerkennung von Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit soll den Dienstreisenden die Möglichkeit eröffnet werden, Kosten aufgrund klimafreundlichen Reisens erstattet zu bekommen und somit einen eigenen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Zur Wahrung des reise-kostenrechtlichen Grundsatzes einer freien Wahl des Beförderungsmittels durch den Dienstreisenden, setzt die klimafreundliche Gestaltung einer Dienstreise auf die Freiwilligkeit.

Mit dem neu eingefügten Absatz 1 Satz 2 soll insbesondere der klimafreundliche Bahnverkehr privilegiert und damit ein Anreiz für die Nutzung der Bahn auf Dienstreisen geschaffen werden. Den Reisenden wird damit auch die Möglichkeit eingeräumt, Dienstreisen umweltfreundlich und nachhaltig zu organisieren (Buchung Bahn statt Flug). Neben der Bahnnutzung anstelle eines Fluges oder der (Dienst-)Kfz-Nutzung soll jedoch auch beispielsweise die Nutzung von Elektrofahrzeugen als Mietwagen trotz Mehrkosten ermöglicht werden.

Auch weiterhin gilt, dass Buchung und Durchführung der Dienstreisen nicht zu wirtschaftlich unverhältnismäßigen und damit unvertretbaren Ergebnissen führen dürfen. Die neu eingeführten Kriterien der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit sind insofern auf der Grundlage allgemeiner Maßgaben in ein angemessenes Verhältnis zu den weiterhin bestehenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bringen. Als Maßstab ist insbesondere die Höhe der durch das klimafreundliche Reiseverhalten erzielten CO₂-Einsparungen heranzuziehen; je höher die CO₂-Einsparung, desto eher werden auch Mehrkosten anzuerkennen sein.

Entsprechend wurde bereits mit Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 21. Januar 2020 zur „Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Bundesreisekostengesetz“ geregelt, dass den Dienstreisenden die Bahnnutzung auch bei höheren Kosten aus Klimaschutzgründen ermöglicht wird. Demnach sind Mehrkosten immer anzuerkennen, wenn nach Maßgabe des Rundschreibens die Bahn statt des Flugzeugs genutzt wird. Darüber hinaus wird in dem Rundschreiben die ebenfalls fortgeltende Erstattung der durch den Dienstreisenden geleisteten CO₂-Kompensationen in den Fällen des § 5 Absatz 1 und 2 geregelt. Weitere Konkretisierungen der erstattungsfähigen Kosten für umweltverträgliches und nachhaltiges Reisen werden in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BRKG ausgestaltet.

Zu Nummer 3

(§ 3a – neu –)

Der § 3a soll es den Abrechnungsstellen für Reisekosten ermöglichen, bei der Abrechnung von Reisekosten ein vollständig automatisiertes Verfahren einzusetzen. § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erfordert für die automatisierte Bearbeitung einen Normvorbehalt. Diesen Erfordernissen trägt der neue § 3a Rechnung. Es handelt sich ausschließlich um die automatisierte Bescheiderstellung ohne Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Vereinfachung ist es sinnvoll, bei einfachen Sachverhalten Anträge auf Reisekostenvergütung im Sinne einer zukunftsfähigen Lösung automatisiert zu bearbeiten. Dabei ist im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit stets sicherzustellen, dass alle tatsächlichen Angaben des Antragstellers

Berücksichtigung finden, insbesondere wenn der Antrag auf Erstattung der Reisekosten von der Genehmigung der Dienstreise aufgrund anderer oder neuer Tatsachen abweicht.

Wie bereits in § 35a VwVfG ausgeführt wird, scheiden Anträge, bei deren Bescheidung ein Beurteilungsspielraum oder ein Ermessen besteht, von vornherein für eine automatisierte Bearbeitung aus. In der Regel ist das automatisierte Verfahren auf Anträge anzuwenden, die ohne Abweichung der Genehmigung der Dienstreise entsprechen und somit bereits durch einen Bearbeiter geprüft wurden.

Zur Qualitätssicherung ist es erforderlich, regelmäßige Stichprobenkontrollen durchzuführen. Es obliegt den Abrechnungsstellen für Reisekosten, dies in geeigneter Form umzusetzen.

Zu Nummer 4

(§ 10)

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die durch die Reisevorbereitung entstandenen Kosten für umweltverträgliches und nachhaltiges Reisen ebenso erstattet werden wie andere Auslagen, wenn die Dienstreise aus einem von der oder dem Bediensteten nicht zu vertretenden Grund entfällt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 55g (Nummer 9).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 106a (Nummer 13).

Zu Nummer 2

(§ 23)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

(§ 27)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 4

(§ 46)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 9 verwiesen.

Zu Nummer 5

(§ 53)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 11 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 6

(§ 55)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 12 verwiesen.

Zu Nummer 7

(§ 55a)

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Nummer 8

(§ 55f)

Mit § 55f SVG existiert eine inhaltsgleiche Parallelregelung zu § 50f BeamtVG. Die Änderung in Artikel 6 Nummer 10 vorgesehene des § 50f BeamtVG soll wirkungsgleich auch auf die Gruppe der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach dem SVG übertragen werden. Auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 9

(§ 55g)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 14 verwiesen.

Zu Nummer 10

(§ 59)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 15 verwiesen.

Zu Nummer 11

(§ 81)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 12

(§ 94b)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 19 verwiesen.

Zu Nummer 13

(§ 106a)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 21 verwiesen.

Zu Nummer 14

(§ 107)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 18 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 18 Buchstabe b verwiesen.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 7 Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Die Änderungen im Wehrpflichtgesetz stellen sicher, dass Wehrpflichtige, deren äußeres Erscheinungsbild nicht den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 SG (Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe a) genügt, künftig vom Wehrdienst ausgeschlossen sind. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 13 verwiesen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Soldatengesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 4)

Zu Buchstabe a

Das BVerwG hat mit Beschluss vom 31. Januar 2019 (Az. 1 WB 28.17) in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass § 4 Absatz 3 Satz 2 SG keine den Anforderungen des Vorbehaltes des Gesetzes genügende normative Grundlage der in der Zentralen Dienstvorschrift A-2630/1 „Das Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ für ein einheitliches Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr getroffenen Regelungen in Bezug auf Haar- und Barttracht, Fingernägel, Kosmetik, Schmuck, Tätowierungen, Piercings oder andere Modifikationen des Erscheinungsbilds sei. § 4 Absatz 4 enthält die erforderliche gesetzliche Grundlage zur Regelung des äußeren Erscheinungsbilds der Soldatinnen und Soldaten.

Auch nach den Ausführungen des 1. Wehrdienstsenats des BVerwG in seinem Beschluss vom 31. Januar 2019 unterscheiden sich die Streitkräfte von anderen Hoheitsträgern dadurch, dass sie typischerweise nach außen im geschlossenen Verband handeln und in hohem Maße durch nach außen einheitliches Auftreten und einen nach innen engen Zusammenhalt ihrer Angehörigen geprägt sind. Die militärische Uniform dient dem einheitlichen Auftreten der Truppe im In- und Ausland. Das damit bezweckte geschlossene Erscheinungsbild einer Einheit kann beispielsweise durch stark unterschiedliche Haarlängen, Haarfarben, Barttrachten massiv beeinträchtigt werden. Da die Akzeptanz der Bundeswehr im In- und Ausland auch von dem Aussehen ihrer Soldatinnen und Soldaten abhängt und ein einheitliches Aussehen als sichtbares Zeichen der Einbindung in die militärische Gemeinschaft auch der inneren Geschlossenheit der Truppe dient, kommt den Regelungen über ein einheitliches Erscheinungsbild eine zwar nur dienende, aber nach wie vor unerlässliche Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte zu (BVerwG 1 WB 28.17).

Tragen Soldatinnen und Soldaten bei der Ausübung des Dienstes keine Uniform (z. B. Uniformbefreiung aus gesundheitlichen Gründen), können nach § 4 Absatz 4 Einschränkungen für das Tragen bestimmter Kleidungsstücke festgelegt sowie die Gesichtsverhüllung untersagt werden. Damit geht diese Regelung über den Regelungsgehalt des § 4 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz hinaus.

Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug sind alle Tätigkeiten, die nicht in Ausübung des Dienstes erfolgen, die jedoch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Dienstausübung stehen. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang liegt vor, wenn für einen objektiven Beobachter nach Würdigung der Gesamtumstände nicht erkennbar ist, ob die Soldatin oder der Soldat einer Tätigkeit in Ausübung seines Dienstes nachgeht oder nicht. Das wäre insbesondere dann anzunehmen, wenn die Soldatin oder der Soldat außerhalb ihres oder seines Dienstes schon oder noch ihre oder seine Uniform, beispielsweise auf dem Weg zum Dienst, trägt oder wenn die Soldatin oder der Soldat die Möglichkeit zur unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen in Uniform nutzt. Für einen objektiven Beobachter wäre es beispielsweise nicht möglich zu unterscheiden, ob eine uniformierte Soldatin oder ein uniformierter Soldat noch ihren oder seinen Dienst ausübt oder bereits auf dem Heimweg ist, wenn diese Person uniformiert in der Öffentlichkeit gesehen wird.

Im neuen § 4 Absatz 4 werden beispielhaft Merkmale des Erscheinungsbilds genannt, deren Zeigen eingeschränkt oder deren Tragen untersagt werden kann. Neben Arten und Erscheinungsformen bestimmter Kleidung, Symbolen, Formen der Haar- und Barttracht und Schmuck, worunter auch Piercings fallen, kann auch das Tragen oder Zeigen von Tätowierungen eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Weitere denkbare Merkmale des Erscheinungsbilds, welche unter die insoweit nicht abschließende Vorschrift subsumiert werden könnten, wären jegliche weiteren Formen des Körperschmucks, wie beispielsweise sogenannte Brandings, Mehndis, Bodypaintings, Dermal Implants, Cuttings oder Scars.

Zum sichtbaren Körperbereich zählt der Bereich des Körpers, der von der Kleidung nicht abgedeckt wird. Hierbei ist die zu tragende Uniform als Maßstab anzusetzen.

Nicht von der Regelung umfasst sind solche Merkmale des Erscheinungsbilds, die mit bloßem Auge bei einem natürlichen Mindestabstand nicht erkennbar sind. Körpermodifikationen, die so klein sind, dass sie nicht ohne Weiteres zu erkennen sind, sind nicht dazu geeignet, das einheitliche Auftreten der Truppe zu beeinträchtigen.

Der neue § 4 Absatz 4 Satz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Einschränkung oder Untersagung von religiös oder weltanschaulich konnotierten Merkmalen des Erscheinungsbilds und damit verbunden eine parlamentarische Leitentscheidung. Das Tragen von weltanschaulich oder religiös konnotierten Merkmalen des Erscheinungsbilds, wie beispielsweise das muslimische Kopftuch, die jüdische Kippa oder ein christliches Kreuz, werden vom Schutzbereich des Artikels 4 Absatz 1 und 2 GG umfasst. Eine diesbezügliche Einschränkung stellt damit neben einem Eingriff in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 GG einen Eingriff in das Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit dar. Das Recht, solche Merkmale des Erscheinungsbilds zu tragen, kann eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die religiös und weltanschaulich neutrale Ausübung des Dienstes zu beeinträchtigen.

Aus Artikel 4 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Satz 1, Artikel 33 Absatz 3 GG sowie Artikel 136 Absatz 1 und 4 und Artikel 137 Absatz 1 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG ergibt sich die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staats. Artikel 87 a GG ist die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine wirksame militärische Landesverteidigung zu entnehmen. Diese verfassungsimmanenten Schranken rechtfertigen den Eingriff in die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Die weltanschaulich und religiöse Neutralität des Staates und das Vertrauen der Bevölkerung in diese müssen geschützt werden. Das Vertrauen in die religiös und weltanschaulich neutrale Ausübung des Dienstes der Soldatinnen und Soldaten, die für den Staat tätig werden, hängt nicht unwesentlich auch von deren Auftreten und Erscheinungsbild ab. Die Uniform dient insoweit auch dazu, die dienstliche Funktion in den Vordergrund zu stellen. Das Zeigen oder Tragen von religiös oder weltanschaulich konnotierter Kleidung oder Symbolen durch Soldatinnen und Soldaten kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Kleidung oder Symbole objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die religiös und weltanschaulich neutrale Dienstausbübung zu beeinträchtigen.

Die Einschränkung oder das Verbot des Tragens oder des Zeigens von Merkmalen des Erscheinungsbilds wie bestimmter, in besonders auffälliger Weise individualisierender Kleidung, Schmuck, Symbole, Tätowierungen sowie die Haar- und Barttracht, auch wenn diese religiös oder weltanschaulich konnotiert sind, steht nicht außer Verhältnis zu den Regelungszielen. Zwar kann es sich insbesondere dann um einen schwerwiegenden Eingriff handeln, wenn das Tragen des Symbols oder Kleidungsstücks als religiöse oder weltanschauliche Verpflichtung empfunden wird oder gar Bezüge zur engeren Persönlichkeitssphäre aufweist, wie dies beispielsweise beim Kopftuch oder der Kippa der Fall sein kann. Dem stehen jedoch die besonders gewichtigen Ziele entgegen, die Achtung und das Vertrauen, das den Soldatinnen und Soldaten entgegengebracht werden, die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte und das Vertrauen in die Neutralität des Staates zu schützen. Die Erreichung dieser Ziele ist für die Funktionsfähigkeit des Staates unerlässlich und deshalb von herausragender Bedeutung. Diese Ziele rechtfertigen den Eingriff.

Mit der Änderung wird der bisherige Absatz 4 inhaltlich unverändert als neuer Absatz 5 eingefügt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

(§ 37)

Mit der Ergänzung in § 37 wird eine neue Berufungsvoraussetzung normiert. Danach darf nicht in ein Dienstverhältnis berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 nicht vereinbar sind. Über die Verweisung in § 58b Absatz 2, im Reservistengesetz sowie im Einsatz-Weiterverwendungsgesetz gilt die Berufungsvoraussetzung auch für die dort genannten Wehrdienstverhältnisse.

Unveränderlich sind alle Merkmale des Erscheinungsbilds, die nicht ohne wesentlichen Aufwand derart verändert oder beseitigt werden können, dass sie die an das Erscheinungsbild von Soldatinnen und Soldaten gestellten Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 erfüllen. Ein unveränderliches Merkmal des Erscheinungsbilds läge beispielsweise nicht vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Berufung in das Wehrdienstverhältnis ein Piercing im sichtbaren Körperbereich trägt, das mit den Vorgaben für das Erscheinungsbild zwar nicht in Einklang steht, jedoch für die Ausübung des Dienstes oder für Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug ohne wesentlichen Aufwand und ohne medizinischen Eingriff entfernt werden kann.

Diese Regelung soll die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte gewährleisten. Es wäre mit dem Regelungszweck des § 4 Absatz 4 nicht vereinbar, wenn einer oder einem bereits im Wehrdienstverhältnis stehenden Soldatin oder Soldaten das Tragen bestimmter unveränderlicher Merkmale des Erscheinungsbilds im sichtbaren Körperbereich untersagt würde, dies aber bei einer Bewerberin oder einem Bewerber geduldet würde. In beiden Fällen geht es um die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte. Daher sind insoweit für Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Maßstäbe anzulegen. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass für Soldatinnen und Soldaten, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über nicht mit den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 vereinbare unveränderliche Erscheinungsmerkmale verfügen, im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 2 GG eine Entfernung dieser Merkmale im Einzelfall möglicherweise unverhältnismäßig wäre. Denn anders als Bewerberinnen und Bewerber verfügen diese bereits über einen verfestigten Soldatenstatus.

Im Hinblick auf das angestrebte Ziel, die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte zu gewährleisten, ist daher auch die mit dieser Regelung einhergehende Einschränkung des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern gemäß Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 2 GG gerechtfertigt.

Zu Nummer 3

(§ 65)

Die Änderungen übertragen die mit Nummer 2 für eine Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin, eines Berufssoldaten, einer Soldatin auf Zeit und eines Soldaten auf Zeit neu normierten Berufungsvoraussetzungen auf Wehrdienstverhältnisse nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzes. Von Dienstleistungen werden künftig die Personen ausgeschlossen sein, deren Erscheinungsbild nicht den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 entspricht.

Von einer Übertragung auf die Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen, die statusrechtlich nicht ausgestaltet ist, wurde verzichtet. Hierbei handelt es sich um zeitlich und räumlich umgrenzte Einzelvorhaben, die in der Regel maximal drei Tage andauern. Ein Regelungsbedarf besteht daher nicht.

Zu Nummer 4

(§ 93)

Es handelt sich um eine Zuständigkeitsregelung in Folge der Einfügung des Absatzes 4 in § 4 (Nummer 1). Da lediglich Soldatinnen und Soldaten betroffen sind, wird die Verordnung als eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Verteidigung vorgesehen.

Zu Artikel 14 (Folgeänderungen)

Artikel 14 enthält Folgeänderungen. Die Verweise im PostPersRG sowie im BEZNG auf § 26 BBG werden an die neue Gliederung des § 26 BBG angepasst. Im BEZNG wird darüber hinaus die veraltete Bezeichnung „Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ gestrichen. Der Verweis im BBankG auf § 22 BBG wird an die neue Reihenfolge der Absätze in § 22 BBG angepasst.

Die Absätze 4 und 5 sind redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe c (Aufhebung des Zuschlags zum Unfallruhegehalt).

Absatz 6 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 7 BBG (Einfügen eines neuen Satzes 2). Mit Absatz 7 wird der wegen § 21 Absatz 1 BBG nunmehr überflüssige § 48 Absatz 1 BLV gestrichen und im Übrigen angepasst.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Das abweichende Inkrafttreten nach Absatz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 stellt sicher, dass die Regelungen des Artikels 6 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 21 und 22 sowie Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 13 und 14 zur Weitergewährung von Waisengeld nach § 107e BeamtVG und § 106a SVG zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten wie die sozialversicherungsrechtliche Regelung zur Weitergewährung einer Waisenrente nach dem SGB VI; zusätzlich treten die verwaltungsvereinfachenden Regelungen zur administrativen Durchführung der Anrechnung von Einkommen mit Bezug zur Bewältigung der Flüchtlingskrise und der COVID-19-Pandemie – keine Zwölftelung, sondern monatsbezogene Anrechnung – ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Daneben wird sichergestellt, dass die in den Begründungen zu Artikel 8 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 dargestellten Redaktionsversehen und sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligungen rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BesStMG beseitigt werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 treten die Bereinigung des § 63 BeamtVG sowie die Aufhebung des Verweises in § 85 Absatz 11 BeamtVG und § 94b Absatz 8 SVG rückwirkend zum gleichen Tag in Kraft wie die ursprünglich mit dem BesStMG erfolgten Änderungen der §§ 63 und 85 BeamtVG sowie des § 94b SVG. Damit wird eine zeitliche Regelungslücke vermieden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 tritt die Änderung gleichzeitig mit dem Gesetz über die jüdische Militärseelsorge in Kraft.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 tritt die Änderung des § 53 BeamtVG und § 53 SVG zur Vereinfachung ihrer Administration zum Jahresbeginn 2021 in Kraft. Hierdurch wird der verwaltungsseitige Mehraufwand vermieden, der durch ein Nebeneinander unterschiedlicher Regelungen zur Anrechnung von Einkommen auf die Versorgungsbezüge entsteht, wenn die jeweilige Regelung unterjährig in Kraft träte. Mit der Inkrafttretensregelung zu den Artikeln 7 und 11 wird eine Kontinuität sichergestellt und ein unregelmäßiger Zwischenraum vermieden, da § 107e BeamtVG und § 106a SVG nach Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) außer Kraft treten.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 tritt die Änderung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersgeld, hier insbesondere die grundsätzliche Änderung des Umfangs der für einen Altersgeldanspruch erforderlichen Wartezeit, mit Ablauf des Monats in Kraft, in dem dieses Gesetz verkündet wird. Damit werden von der geänderten Rechtslage auch diejenigen Beamtinnen und Beamten erfasst, die einen Antrag auf Entlassung zum Ende dieses Monats stellen. Ein Inkrafttreten zum Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats würde diesen Personenkreis nicht erfassen, da sich deren Anspruch nach dem Recht zum Zeitpunkt der Entlassung regelt (§ 3 Absatz 2 AltGG).

Zu Absatz 7

Mit Absatz 7 wird eine weitere gesonderte Inkrafttretensregelung getroffen, die die genannten Änderungen des Altersgeldgesetzes und Beamtenversorgungsgesetzes zum Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Monats bestimmt. Damit wird ein untermonatiges Inkrafttreten für eventuelle Neuberechnungen des Altersgeldes und der Versorgungsbezüge nach dem BeamtVG und somit eine verwaltungsaufwändige manuelle tageweise Berechnung vermieden.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 118 des BBG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Geäußert haben sich der Deutsche Beamtenbund (dbb), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB).

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften begrüßen den Gesetzentwurf überwiegend, sehen dabei zum Teil jedoch einige Regelungen kritisch.

Die Vorgaben zum Erscheinungsbild in § 61 BBG und § 34 BeamtStG werden im Hinblick auf deren Eingriffstiefe teilweise als nicht bestimmt genug angesehen. Die Bundesregierung verweist insoweit auf die restriktive Rechtsprechung zu dieser Thematik, die über die unbestimmten Rechtsbegriffe dieser Normen Eingang in die Entscheidungspraxis finde.

Die gesetzliche Verankerung von Regel- und Anlassbeurteilungen in § 21 BBG wird begrüßt. DGB und dbb geben jedoch zu bedenken, dass differenzierte Beurteilungsrichtlinien behördeninterne Besonderheiten aufgrund der Sachnähe vielfach besser abbilden können, als dies auf dem Verordnungswege möglich wäre. Die Bundesregierung stellt klar, dass die im Entwurf enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung lediglich die bereits im geltenden Recht bestehende entsprechende Ermächtigung konkretisiert. Alle in § 21 Absatz 2 BBG des Entwurfs enthaltenen Regelbeispiele können bereits nach geltendem Recht von der Bundesregierung in einer Verordnung geregelt werden. In Zeiten regelmäßiger Ressortumbildungen, höherer Mobilität und Wechselbereitschaft der Beamtinnen und Beamten sowie auch vor dem Hintergrund der IT-Konsolidierung besteht für eine maßvolle Anpassung der bestehenden Regelungen in der Bundeslaufbahnverordnung zu Beurteilungen perspektivisch ein entsprechender Bedarf.

Bei Schmerzensgeldansprüchen in § 78a BBG sprach sich der dbb in Ergänzung des Gesetzentwurfs dafür aus, die Übernahmeregelung auch auf ausländische Urteile auszudehnen. Die Bundesregierung hat die Prüfung einer solchen Ausdehnung auf EU-Mitgliedstaaten zugesagt, wegen mangelnder Vergleichbarkeit der Rechtssysteme weltweit jedoch abgelehnt.

Zum AltGG gab es von den Spitzenverbänden unterschiedliche Bewertungen. Während der DGB eine Abschaffung des 15-Prozent-Abschlags befürwortet, betont der dbb, dass er gegen eine völlige Gleichbehandlung mit den Versorgungsregelungen der Lebenszeitbeamten ist. Hierzu betont die Bundesregierung, dass die Regelung insgesamt eine ausgewogene Gesamtlösung darstellt und den europarechtlichen Vorgaben ausreichend Rechnung trägt, was zu einer Erledigung anhängiger Streitverfahren beitragen werde. Der Absenkung der grundsätzlichen Wartezeit von sieben auf fünf Jahre bzw. der im Bundesdienst verbrachten Zeit von fünf auf vier Jahre steht insoweit der Ausschluss von Zeiten gegenüber, in denen die Beamtin oder der Beamte keine Dienstleistung gegenüber dem Bund erbringt. Weiterhin regt der DGB einen rückwirkenden Wegfall des Abschlags an. Die Bundesregierung bestätigt, dass die Festsetzung der Altersgeldbezüge erst mit Erreichen der gesetzlichen Ruhestandsgrenze erfolgt. Derzeit gebe es weniger als fünf Auszahlungsfälle (Stand: 2018).

Die Überarbeitung der Vorschriften der Beamtenversorgung wird von den Spitzenverbänden überwiegend positiv gesehen. Die vom DBwV angesprochene Übernahme der entsprechenden Regelungen des BeamtVG auch in das SVG ist bereits im Rahmen der Ressortabstimmung erfolgt.

Beim Wegeunfallschutzes nach § 31 Absatz 2 BeamtVG spricht sich der DGB dafür aus, die berücksichtigungsfähigen Personen weitergehend zu definieren. Der dbb regt darüber hinaus eine Ausweitung der Regelung auf Umwege zur Betreuung oder Pflege anderer Personen an. Die Bundesregierung stellt insoweit klar, dass mit den in § 31 Absatz 2 BeamtVG neu aufgenommenen so genannten Kindergartenumwegen lediglich auf die verstärkt in Anspruch genommene Möglichkeit des Home Office reagiert werden soll. Die Frage des berücksichtigungsfähigen (bzw. anspruchsberechtigten) Personenkreises ist insoweit nicht Gegenstand dieses Gesetzesvorhabens.

Bei der Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 BeamtVG regt der dbb zusätzlich Informationen zum frühestmöglichen abschlagsfreien Zeitpunkt einer Versetzung in den Ruhestand an. Die Bundesregierung stellt klar, dass Sinn und Zweck der gegenwärtigen Versorgungsauskunft ist, die Beamtin oder den Beamten in die Lage zu versetzen, zu den erdienten Versorgungsanwartschaften eine Information zu erhalten. Im Hinblick auf die Einführung

eines elektronischen Antrags bei der Versorgungsauskunft hält der DGB eine elektronische Bearbeitung der Versorgungsauskünfte für sinnvoll. Hierzu verweist die Bundesregierung auf das laufende IT-Projekt zur Einführung eines Online-Versorgungsrechners. Mit dessen Hilfe kann der oder die Betroffene durch Selbsteingabe entsprechende Informationen – auch zu optionalen Möglichkeiten des Ruhestandseintritts – aktuell und zeitnah erhalten.

Im Hinblick auf Änderungen im BBesG richtet der DBwV den Fokus auf eine Reihe von Anpassungen und Verbesserungen für den Soldatenbereich, insbesondere bei Vergütungen, Stellen- und Erschwerniszulagen und im Besonderen den Zulagen bei militärischen Führungsfunktionen sowie im maritimen Bereich. Ebenso wird die Übertragung der im BesStMG für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 vorgesehenen Möglichkeit der Gewährung einer Amtszulage im Fall der Wahrnehmung von herausgehobenen Funktionen auf Soldatinnen und Soldaten gefordert. Die Bundesregierung verweist darauf, dass mit den in diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen des BBesG in erster Linie redaktionelle Unrichtigkeiten und unbeabsichtigte Fehler, die durch das BesStMG entstanden sind, korrigiert werden sollen. Im Hinblick auf diese Zielsetzung werden auf Initiative des Bundesministeriums der Verteidigung in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat maßgeblich folgende weitere Regelungen in den Entwurf aufgenommen:

1. Ermöglichung der zwingend benötigten Bereitschaft zur vorübergehenden Übernahme zulagenberechtigender Tätigkeiten bei der Zulage für militärische Führungsfunktionen nach Vorbemerkung Nummer 4 der Anlage I zum BBesG unter Zugrundelegung des in der Einzelbegründung genannten zeitlichen Mindestumfangs,
2. Korrektur der Schlechterstellung von Zulageberechtigten nach Vorbemerkungen Nummer 8a und Nummer 11 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage I zum BBesG infolge der Neugestaltung der Zulage im maritimen Bereich nach Vorbemerkung Nummer 9a der Anlage I zum BBesG sowie
3. die Übertragung der Amtszulage zur Besoldungsgruppe A 13 auch auf Soldatinnen und Soldaten.

Zu der vom DGB in besoldungsrechtlicher Hinsicht thematisierten Änderung der Zuordnung der Ämter für Lehrkräfte (Fachschuloberlehrer) mit den entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen an der Bundespolizeiakademie und den Aus- und Fortbildungszentren der Bundespolizei für den höheren Dienst wird auf die besoldungsrechtlich ausgebrachten Ämter des Studienrats und Oberstudienrats jeweils im höheren Dienst verwiesen, die für beabsichtigte Stellenhebungen zur Verfügung stehen.